SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

**- Vorab per E-Mail -**

**Ihre Ansprechpartnerin**
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

**Ihr Zeichen**
24a-2301/6/1

**Ihre Nachricht vom**
19. September 2017

**Aktenzeichen**
**(bitte bei Antwort angeben)**
1240/1-II.NKR-2806/17

Dresden,
20. Oktober 2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**
**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

## 1. Zusammenfassung

| | |
|---|---|
| Haushaltsauswirkungen<br>davon Freistaat<br><br><br><br><br>davon Kommunen | <br>2017: 7.377.700 Euro<br>2018: 7.065.800 Euro<br>2019: 4.475.800 Euro<br>2020: 4.475.800 Euro<br><br>keine Auswirkungen |
| Erfüllungsaufwand Bürger | nicht quantifizierbarer jährlicher Zeit- und Kostenaufwand |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft | keine Auswirkungen |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung<br>davon Freistaat<br><br>jährlicher Sachaufwand<br>jährlicher Personalaufwand<br><br>einmaliger Sachaufwand | <br>nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen<br>1,3 Mio. Euro<br>3,5 Mio. Euro (51 Stellen mittlerer Dienst, 5 Stellen gehobener Dienst)<br>9,72 Mio. Euro |



**Hausanschrift:**
**Sächsisches Staatsministerium der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

**Verkehrsverbindung:**
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

| | |
|---|---|
| davon Kommunen | nicht quantifizierbare Belastungen |
| Weitere Wirkungen | Als Folge der verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht ist mit einer Entlastung der Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalte von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen zu rechnen. |
| Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.<br><br>Im Übrigen bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger und hinsichtlich der konkretisierten Kostenschätzung. | |

## 2. Im Einzelnen

### 2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen (SächsAHaftVollzG) sollen

- für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams gemäß §§ 62, 62b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine dauerhafte landesgesetzliche Grundlage geschaffen und
- ein eigenständiger Laufbahnschwerpunkt für den Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen innerhalb der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung eingerichtet werden.

**2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern**

Das Ressort führt aus, dass für in Abschiebungshaft oder in Ausreisegewahrsam zu nehmende Ausländer ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in Form von Zeitaufwand entsteht.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Freistaat entsteht für den Bau der in Dresden geplanten Einrichtung mit 58 Plätzen für die Abschiebungshaft und den Ausreisegewahrsam ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 9,09 Mio. Euro. Die jährlichen sächlichen Ausgaben (Betriebskosten) der geplanten Einrichtung sind noch nicht vollständig quantifizierbar.

Der Personalaufwand beträgt jährlich ca. 4,48 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus Personalkosten der höheren Ausländerbehörde in Höhe von ca. 3,58 Mio. Euro und Kosten für externen Wachschutz sowie Dienstleistungen privater Dritter zusammen. Der einmalige Personalaufwand im Bereich der höheren Ausländerbehörde kann noch nicht beziffert werden. Dazu kommen derzeit noch nicht vollständig bezifferbare Personal- und Sachmittel, die zur organisatorischen und personellen Absicherung der regelmäßigen Laufbahnausbildung des erforderlichen Vollzugspersonals erforderlich sind.

Durch den in § 40 Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz (SächsAHaftVollzG-E) vorgesehenen Beirat können Kosten durch Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere Ausländerbehörden entsteht durch die in § 3 Absatz 1 des Entwurfs des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes enthaltene Vorgabe, dass sie vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben, aufgrund niedriger Belastung ein lediglich geringer Aufwand. Auf eine Ermittlung und Darstellung wurde deswegen durch das Ressort verzichtet.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates führt das Ressort aus, dass einmalige Kosten in Höhe von 155.000 Euro anfallen. Hiermit sollen u.a. die Kosten für die Beschaffung der Gepäckdurchleuchtungsanlage, das Aufbewahrungssystem, eine Torsonde, die Ausstattung der Mitarbeiterbüros, die Ausstattung mit EDV-Technik, die Ausstattung der Sporträume und die Ausstattung des Wachbereichs gedeckt werden. Für die Beschaffung von zwei Spezialtransportern zur Personenbeförderung fallen voraussichtlich zusätzlich 150.000 Euro an. Darüber hinaus fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 226.000 Euro für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Bediensteten des Ausreisegewahrsams/der Abschiebungshaft an. Für die Schnellausbildung der Bediensteten sind zudem 100.000 Euro vorgesehen.

Das Ressort rechnet mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschutz im Jahr 2018 in Höhe von ca. 980.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Die medizinische und psychologische Versorgung während des Aufenthalts in der Einrichtung verursachen im Jahr 2018 Kosten in Höhe von 110.000 Euro und in den Folgejahren einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 330.000 Euro. Für die soziale Betreuung fällt 2018 ein Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro und in den Folgejahren von jährlich ca. 80.000 Euro an. Zudem entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 55.000 Euro für Pflegegeld für Kleidung. Für die Nahrungsmittelversorgung hat das Ressort im Jahr 2018 ca. 280.000 Euro und in den Folgejahren jährlich ca. 420.000 Euro eingeplant. Hinsichtlich dieser Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben; die der Unterbringung in der Einrichtung immanenten zusätzlichen Aufwendungen sind nicht darstellbar.

### 2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat die Änderung 2017 Ausgaben in Höhe von 7.377.700 Euro, 2018 Ausgaben von 7.065.800 Euro und ab 2019 jährliche Ausgaben in Höhe von 4.475.800 Euro für den Freistaat zur Folge, welche bisher nicht in dieser Höhe im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

Diese Kosten resultieren zum einen aus Baukosten in Höhe von 9,09 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018. Zudem besteht für die Betreibung der Ausreisegewahrsams- und Abschiebungshafteinrichtung bei der Landesdirektion Sachsen (LDS) ein Personalbedarf von insgesamt 62 Stellen, welche im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 in dieser Höhe und ab 2019 bisher nur in Höhe von 6 Stellen im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

**2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Seelsorger sowie für Vertreter der in § 19 Absatz 5 SächsAHaftVollzG-E genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

Für Besucher von in Abschiebungshaft oder in Ausreisegewahrsam befindliche Untergebrachte entsteht ein nicht quantifizierbarer Zeitaufwand, sofern deren Besuch von einer Durchsuchung abhängig gemacht wird (§ 19 Absatz 1 SächsAHaftVollzG-E).

Den Untergebrachten entsteht ggf. zusätzlicher Kostenaufwand für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren.

Zudem entsteht durch die Bildung eines Beirates (§ 40 SächsAHaftVollzG-E) bei der Einrichtung für Bürger nicht quantifizierbarer Zeitaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für Vertreter der in § 19 Absatz 5 SächsAHaftVollzG-E genannten Einrichtungen entsteht ggf. durch den Besuch von Untergebrachten bzw. der Einrichtung nicht quantifizierbarer Zeit- und Kostenaufwand.

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Errichtung der Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung im Freistaat Sachsen entsteht Erfüllungsaufwand.

Zu erwarten ist ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von mindestens 9,72 Mio. Euro. Dieser entsteht zum Großteil durch die Gesamtbaukosten von 9,09 Mio. Euro. Zudem fallen einmalige Kosten in Höhe von 155.000 Euro an. Damit sollen u.a. die Kosten für die Beschaffung der Gepäckdurchleuchtungsanlage, das Aufbewahrungssystem, eine Torsonde, die Ausstattung der Mitarbeiterbüros, die Ausstattung mit EDV-Technik, die Ausstattung der Sporträume und die Ausstattung des Wachbereichs gedeckt werden. Inwieweit die veranschlagten Mittel ausreichen, kann derzeit noch nicht beziffert werden. Für die Beschaffung von zwei Spezialtransportern zur Personenbeförderung fallen voraussichtlich zusätzlich 150.000 Euro an. Darüber hinaus fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 226.000 Euro für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Bediensteten des Ausreisegewahrsams/der Abschiebungshaft an. Für die Schnellausbildung der Bediensteten sind zudem 100.000 Euro vorgesehen.

Die jährlichen Betriebskosten lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Laut Ressort ist ein Vergleich mit Justizvollzugseinrichtungen im Freistaat sowie mit Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen anderer Bundesländer aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten nicht möglich. Für in jüngerer Zeit durch den Freistaat Sachsen genutzte Abschiebungshaftplätze in anderen Bundesländern wurde ein Kostensatz von 145,00 Euro bis 307,65 Euro pro Tag in Ansatz gebracht.

Das Ressort rechnet mit einem jährlichen Sachaufwand für externen Wachschutz im Jahr 2018 in Höhe von ca. 980.000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Untergebrachten (u.a. Nahrungsmittelversorgung, Soziale Betreuung, Arzt- und Krankenkosten, psychologische Betreuung, Pflegegeld für Kleidung) ist zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten als Ausreisepflichtige in der Regel einen unabhängig von dem Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben; der Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams verursacht deswegen insoweit keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Der Personalaufwand beträgt jährlich für 56 Stellen des mittleren und gehobenen Dienstes ca. 3,5 Mio. Euro.

Der einmalige Personalaufwand im Bereich der höheren Ausländerbehörde sowie der jährliche Personal- und Sachaufwand für erforderliche Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere bei den für die Laufbahnausbildung zuständigen Einrichtungen, kann noch nicht beziffert werden.

Durch den in § 40 des Entwurfs des Sächsischen Abschiebungshaft- und Ausreisevollzugsgesetzes vorgesehenen Beirat können jährliche Kosten für Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch die Möglichkeit von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft verringert sich der Erfüllungsaufwand dadurch, dass z.B. für Sammelabschiebungen die vorgesehenen ausreisepflichtigen Personen auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden und die im Vorfeld gebuchten bzw. gecharterten Flugplätze mithin nicht mehr verfallen.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere Ausländerbehörden entsteht durch die in § 3 Absatz 1 SächsAHaftVollzG-E enthaltene Vorgabe, dass sie vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben, ein geringer nicht quantifizierbarer Personalaufwand.

**2.5 Weitere Wirkungen**

Als Folge der verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht ist mit einer Entlastung der Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalte von Kosten der Unterbringung und Versorgung ausreisepflichtiger Personen zu rechnen, die ohne diese Maßnahmen nicht ihrer Ausreisepflicht nachkommen und Sozialtransferleistungen in Anspruch nehmen würden.

## 3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.

Im Übrigen bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Anpassung der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger und hinsichtlich der konkretisierten Kostenschätzung.

gez.
Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter

DeutscherAnwaltVerein

# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Migrationsrecht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen (Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – SächsAHaftVollzG)

Stellungnahme Nr.: 55/2017 Berlin, im November 2017

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/Main
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/Main (stellvertretender Vorsitzender )
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Passau
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt/Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm
- Rechtsanwältin Eva Reichert, Köln
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

**Verteiler**

- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Inneres
- Landesministerien und Senatsverwaltungen für Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Innenausschuss des Sächsischen Landtages
- Verfassungs- und Rechtsausschuss des Sächsischen Landtages
- CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages
- Fraktion DIE LINKE des Sächsischen Landtages
- SPD-Fraktion des Sächsischen Landtages
- AfD-Fraktion des Sächsischen Landtages
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Sächsischen Landtages
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Der Paritätische
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorstand des DAV
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Ausschuss Migrationsrecht
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

**Vorbemerkung:**

Mit dem Gesetz soll der Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Freistaat Sachsen geregelt werden. Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom Juli 2014 zur unverzichtbaren Verpflichtung zur getrennten Unterbringung von Abschiebungshäftlingen und Untersuchungs- bzw. Strafhäftlingen (sog. Trennungsgebot) [1] war die Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen im Strafvollzug in Sachsen nicht mehr zulässig.

Die Frage, „ob“ ein Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden darf, ist auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. der Dublin III-VO zu entscheiden. Dies gehört in den Regelungsbereich des Bundes (AufenthG) bzw. der EU (Dublin III-VO).

Für die Frage, „wie“ die Abschiebungshaft vollzogen wird, ist ein eigenes Haftvollzugsgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs der Freiheitsentziehung erforderlich. Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) können allerdings Vollzugsmängel auf die Frage durchschlagen, „ob“ die Haft angeordnet werden darf. Für die Einhaltung des Trennungsgebots ist dies unstreitig.[2] Aber auch andere „akzessorische“ Vollzugsmängel können dazu führen, dass eine Entlassung aus der Abschiebungshaft erfolgen muss, wenn die Mängel nicht unverzüglich abgestellt werden. Im Verfahren „Saadi“ hat der EGMR schon 2008 deutlich gemacht, dass Haft nicht angeordnet werden darf, wenn entweder formelles

---

[1] EuGH, Urt. v. 17.07.2014, C-473/13 und 474/13, curia.
[2] BGH, Beschl. v. 25.07.2014, V ZB 137/14, juris.

oder materielles Haftrecht verletzt wird oder wenn der Vollzug willkürlich ist.[3] Willkürlicher Vollzug kann sich als Verletzung des Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen und ist damit ein Anordnungshindernis. Im Verfahren „Popov“ hat der EGMR klargestellt, dass eine Haft Art. 5 EMRK verletzt, wenn sie nicht „ordnungsgemäß“ ist. Dazu ist ein Zusammenhang zwischen dem Haftgrund einerseits und dem Ort und der Art und Weise der Haft andererseits erforderlich.[4]

Zwar sieht die nationale Rechtsprechung bislang mit Ausnahme des Trennungsgebots Verletzungen des Vollzugsrechts nicht als Grund an, die Haftanordnung aufzuheben.[5] Ob dies allerdings vor dem EGMR Bestand haben kann, mag jedenfalls dann bezweifelt werden, wenn wesentliche Vollzugsstandards willkürlich missachtet werden. Der EGMR definiert den Begriff der „Willkür“ nicht. Er hat allerdings entschieden, dass eine solche auch dann vorliegen kann, wenn die Freiheitsentziehung dem innerstaatlichen Recht entspricht.[6] Das menschenrechtliche Willkürverbot überschneidet sich mit dem deutschen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.[7] Willkür liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn eine Rechtsanwendung, insbesondere eine gerichtliche Entscheidung, nicht nur fehlerhaft, sondern “[...] unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht“.[8] Sie ist zudem bei einer Maßnahme gegeben, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist.[9] Dies bedeutet, dass der Haftvollzug nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen darf und das Verhältnismäßigkeitsgebot eingehalten werden muss. Der Landesgesetzgeber ist also gut beraten, sehr sorgfältig haftrechtliche Vollzugsstandards in das Vollzugsrecht zu implementieren sowie die Grundrechte und das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten.

---

[3] EGMR, Urt. v. 29.01.2008, 13229/03, „Saadi“, hudoc
[4] EGMR, Urt. v. 19.01.2012, 39472/07 und 39474/07, „Popov“, hudoc; siehe auch Schlussantrag Bot vom 30.04.2014 im Verfahren EuGH, C-473/13 (Bero), curia, Rn. 28.
[5] vgl. BGH, Beschl. v. 09.10.2014, V ZB 57/14, FGPrax 2015, 40
[6] EGMR, Urt. v. 24.10.2013, 71825/11 (Hosein), curia; Meyer-Ladewig, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 20.
[7] Meyer-Ladewig, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 5, Rn. 20.
[8] BVerfG, Beschl. v. 12.10.2009, 1 BvR 735/09, bverfg.de.
[9] BVerfG, Beschl. v. 15.03.1989, 1 BvR 1428/88.

Sowohl das europäische Recht als auch das AufenthG sieht Abschiebungshaft als „ultima ratio“ an.[10] In der Praxis werden „mildere Mittel“ bei der Haftanordnung leider regelmäßig nicht geprüft, obwohl das Gesetz dies vorschreibt. Das „Rückkehr-Handbuch“ der Europäischen Kommission,[11] das Hinweise zur Anwendung der Rückführungs-RL (RL 2008/115/EG) gibt, sieht diverse mildere Mittel vor, wie z. B. Kaution oder Bürgschaft, Aufenthaltsbeschränkungen und Meldepflichten, Überwachungssysteme, Passhinterlegung. Es wäre begrüßenswert, wenn das Land Sachsen Alternativen zur Abschiebungshaft als mildere Mittel ernsthaft in Erwägung ziehen würde.

Dies vorausgeschickt, nimmt der Deutschen Anwaltverein durch den Ausschuss Migrationsrecht zu dem Gesetzentwurf des Freistaats Sachsen wie folgt Stellung:

## A. Haft als Verwaltungsvollzug

Bislang haben die Bundesländer in der Vergangenheit den Haftvollzug auf unterschiedliche Weise geregelt. Einige Bundesländer hatten eigene Vollzugsregelungen für eine Verwaltungshaft geschaffen,[12] andere, z.B. Sachsen, haben auf Regelungen des Strafvollzugsrecht verwiesen bzw. diese entsprechend angewendet. Abschiebungshaft soll lediglich sicherstellen, dass die Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, d.h. zwangsweise Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet, tatsächlich erfolgen kann,[13] ist also letztlich ein Mittel der Verwaltungsvollstreckung. Abschiebungshaft hat, anders als der Strafvollzug, Resozialisierungsgesichtspunkte nicht zu beachten. Mit den Entscheidungen des EuGH und des BGH zum „Trennungsgebot“ wurde nochmal deutlich aufgezeigt, dass Abschiebungshäftlinge nicht wie Straftäter behandelt werden dürfen.

---

[10] Art. 15 Abs. 1 Rückführungs-RL; § 62 Abs. 1 AufenthG; Art. 28 Dublin III-VO; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 8.1.

[11] Empfehlung der Kommission vom 01.10.2015 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben zu berücksichtigen ist, C(2015) 6250 final

[12] Z.B. Land Brandenburg: Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft vom 19.03.1996 i.d.F.v. 28.04.2014, GVBl. I/14, Nr. 21.

[13] BVerfG, Beschl. v. 16.06.2007, 2 BvR 2106/05, NVwZ 2007, 1296; BGH, Beschl. v. 10.06.2010, V ZB 204/09, NVwZ 2010, 1172

Vor diesem Hintergrund ist es sehr zweifelhaft, ob der Verweis auf Strafvollzugsrecht überhaupt noch zulässig ist. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass der Entwurf dieses Problem erkennt und im Wesentlichen nicht auf Strafvollzugsregelungen verweist. Die wenigen Verweise sollten allerdings vollständig gestrichen werden. Sie führen sonst zu Fehlvorstellungen über den Zweck der Abschiebungshaft beim Rechtsanwender. Gegen die Übernahme von Gesetzesformulierungen aus dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) bestehen insoweit keine Bedenken.

## B. Vollzug des Ausreisegewahrsams

Der Entwurf enthält nach seinem Namen Regelungen zur Abschiebungshaft gemäß §§ 15 Abs. 5 und 6, 57, 62 AufenthG, Art. 28 Dublin III-VO sowie zum Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG. Der Ausreisegewahrsam wurde als Ersatz für die früher in § 62 Abs. 3 AufenthG geregelte sog. „kleine Sicherungshaft“ im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung geschaffen.[14] § 62 b Abs. 2 AufenthG sieht wörtlich vor, dass der Ausreisegewahrsam „im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft“ erfolgt, nicht aber in einem Gefängnis. Der Ausreisegewahrsam wird als milderes Mittel zur Abschiebungshaft gesehen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 62b AufenthG ergibt sich, dass von diesem Ort die betroffene Person jederzeit die Möglichkeit haben muss, sofort freiwillig auszureisen. Der Gewahrsam ist damit dem Transitgewahrsam im Flughafenverfahren nachgebildet, zu dem das Bundesverfassungsgericht 1996 entschieden hatte, dass es sich wegen der Möglichkeit des „luftseitigen Verlassens“ Deutschland nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern um eine Freiheitsbeschränkung handelt.[15] Dass der Gesetzgeber den Ausreisegewahrsam gleichwohl unter Richtervorbehalt gestellt hat, ändert daran nichts, sondern ist wohl eher dem praktischen Problem geschuldet, dass bei fehlenden Reisedokumenten die Freiheitsbeschränkung sehr schnell in eine Freiheitsentziehung umschlagen kann und dann schon verfassungsrechtlich einen richterlichen Beschluss erfordert.

[14] BGBl 2015 I, S. 1386 ff.
[15] BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, BVerfGE 1994, 166 ff.

Wenn demnach der Ausreisegewahrsam nur an einem Ort möglich ist, von dem aus die freiwillige Ausreise unmittelbar erfolgen kann, so ist nicht vorstellbar, wie das bei einer Unterbringung in einer vollständig geschlossenen Haftanstalt praktiziert werden soll, denn der Häftling müsste dann ja in die Freiheit entlassen werden, damit es ihm möglich ist, die Außengrenzen am Flughafen zu erreichen. Ein Vollzug des Ausreisegewahrsams in Abschiebungshaftanstalten ist damit nicht zulässig.

Sollte das Land Sachsen einen eigenen Ausreisegewahrsam, z. B. am Flughafen Leipzig/Halle, planen, so wäre ein Hinweis im vorliegenden Gesetzentwurf erforderlich, dass der Ausreisegewahrsam dort und nicht in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen werden darf. Sofern der Gewahrsam die gleichen Wirkungen wie eine Haft hat, müssen dementsprechend auch die Haftstandards eingehalten werden.

## C. Haftrechtliche Standards und ihre Umsetzung

Abschiebungshaft wird als „normales Leben minus Freiheit“ beschrieben. Die Einschränkung der grundrechtlich in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geschützten Freiheit[16] hat erhebliche Auswirkungen für das tägliche Leben des Betroffenen. Dabei wird reflexhaft, ohne dass dies also direkt beabsichtigt wäre, die Wahrnehmung grund- oder menschenrechtlich geschützter Lebensbereiche be- oder verhindert. Um die Abschiebungshaft verhältnismäßig hinsichtlich dieser Grundrechtseingriffe zu machen, bedarf es daher diverser ausgleichender Maßnahmen für die Betroffenen, damit die zwangsweise Unterbringung in Abschiebungshaft so nah wie möglich dem „normalen Leben“ angeglichen wird. § 2 Abs. 3 S. 1 des Gesetzentwurfs berücksichtigt dies.

### I. Nationale und internationale Rechtsgrundlagen

Es gibt inzwischen einige internationale Vorgaben zu den Standards im Haftvollzug, die in Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Anti-Folter-Konvention festgelegt wurden. Diese Standards sind auch unter Berücksichtigung der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Freiheitsrechte aus dem Grundgesetz sowie der Grundrechtecharta (GRC) einzuhalten. Erwägungsgrund 17 der

[16] Siehe auch Art. 6 GRC; Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Rückführungs-RL bekräftigt, dass Abschiebungshäftlinge eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung ihrer Grundrechte im Einklang mit dem Völkerrecht erhalten müssen. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist nicht zulässig.[17] In § 62a AufenthG sind einige dieser Standards umgesetzt.

Auch wenn Abschiebungshaft keine Strafhaft ist, müssen menschenrechtliche Standards, die für den Strafvollzug entwickelt wurden und als anerkannt gelten, auch im Bereich der Abschiebungshaft als absolute „Mindeststandards“ zugunsten der Betroffenen herangezogen werden. Dabei beschreiben die Standards unbedingt erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich der erforderlichen Freiheitsentziehung sowie des damit verbundenen Verlustes autonomer Lebensgestaltung in Freiheit.

Standards für die Inhaftierung zum Zweck der Abschiebung sind außer in § 62 a AufenthG, Art. 17 Rückführungs-RL, Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i. V. m. Art. 10 Aufnahme-RL beschrieben in:

- 20 Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinien 6 bis 11,
- Standards des Komitees des Europarats zur Verhütung der Folter („CPT-Standards“),[18]
- den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006,[19]
- den Mindestgrundsätzen der UN für die Behandlung Gefangener,[20]
- Rückkehrhandbuch.[21]

---

[17] Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1, Art. 3 EMRK; Regel 1 Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen; EGMR, Urt. v. 19.01.2010, 41442/07 (Muskhadzhiyeva v. Belgien), asyl.net.
[18] CPT/Inf/E (2002) 1, abzurufen bei cpt.coe.int, auszugsweise abgedruckt in Europäische Kommission, Rückkehr-Handbuch, S. 110.
[19] Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten, auszugsweise abgedruckt in Europäische Kommission, Rückkehr-Handbuch, S. 111 ff.
[20] Resolutionen 663 C (XXIV) und 2076 (LXII) des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 31.07.1957 bzw. 13.05.1977
[21] Siehe Fn. 8.

Diese Standards stellen ein „absolutes Minimum“ dar, damit die Einhaltung der sich aus der EMRK, der GRC sowie den europäischen Verträgen ergebenden Verpflichtungen gewährleistet ist.[22]

## II. Standards und ihre Umsetzung im Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Zur Umsetzung von Standards im Einzelnen:

### 1. Menschenwürdige Unterbringung

Häftlinge sind unter Beachtung der Menschenwürde unterzubringen. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist nicht zulässig.[23] Die menschenwürdige Behandlung umfasst verschiedene Einzelaspekte:

**a.** Der Vollzug soll möglichst nicht unter dem Eindruck eines Gefängnisaufenthalts stehen.[24] Die Räumlichkeiten müssen angemessen möbliert, sauber und technisch einwandfrei sein. Für die Insassen soll angemessener Platz vorhanden sein.[25] Es besteht Anspruch auf Zugang zu Waschgelegenheiten, die hygienisch gepflegt sind[26] sowie erforderliche Privatsphäre garantieren.[27] Es gehört auch zu den grundlegenden Freiheitsrechten, eigenverantwortlich wirtschaften zu dürfen.

Regelungen zur Substanz der Räumlichkeiten fehlen im Gesetzentwurf.
§ 38 Abs. 1 S. 2 genügt nicht. Es ist zweifelhaft, ob menschenrechtliche Mindeststandards baurechtlich Berücksichtigung finden. Die in der Vergangenheit in der Bundesrepublik genutzten Haftanstalten erfüllten alle nicht die Vorgabe, nicht den Eindruck eines Gefängnisses zu vermitteln. Es waren offensichtlich Gefängnisse. Es wird daher vorgeschlagen, in das Gesetz ausdrücklich mit geeigneter Formulierung aufzunehmen, dass die Haftanstalt baulich und einrichtungstechnisch auf modernem

---

[22] Rückkehrhandbuch, 15.4.
[23] Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 1 GRC; Art. 1, Art. 3 EMRK; Regel 1 Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen; EGMR, Urt. v. 19.01.2010, 41442/07 (Muskhadzhiyeva v. Belgien), asyl.net.
[24] Schlussantrag Bot vom 30.04.2014 im Verfahren EuGH, C-473/13 (Bero), curia, Rn. 88.
[25] Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.2.
[26] Europäischen Strafvollzugsgrundsätze 2006, Ziffer 19.1.
[27] Europäischen Strafvollzugsgrundsätze 2006, Ziffer 19.3.

Stand ist und nicht den Eindruck eines „Gefängnisses“ haben darf. § 11 Abs. 1 des SächsStrafvollzugG sieht die Einzelunterbringung vor. Dahinter sollte das Abschiebungshaftgesetz nicht zurückbleiben, denn ein eigenes Zimmer kommt dem „normalen Leben“ näher als eine Unterbringung in Mehrbettzimmern.

Im „normalen Leben“ verfügt jede Person über Bargeld und Wertgegenstände. Aus welchen Gründen dies in Abschiebungshaft nicht so sein soll
(§ 9 Abs. 2 Gesetzentwurf), erschließt sich nicht. § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungesetz (AsylbLG) sieht ausdrücklich vor, dass Häftlinge in Abschiebungshaft Bargeld erhalten. Was unter „im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten“ (§ 9 Abs. 4 Gesetzentwurf) zu verstehen ist, ist unklar. Mindestens ist den Häftlingen Bargeld zu belassen, um die gemäß § 10 Abs. 2 Gesetzentwurf zulässigen Einkäufe zu tätigen. Selbst das SächsStVollzG sieht vor, dass Häftlinge über Bargeld verfügen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Abschiebungshäftlinge dahinter zurückbleiben sollen.

§ 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass Häftlinge in angemessenem Umfang aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot einkaufen dürfen. Diese Regelung ist zu streichen. Sie erweckt den Anschein, dass ein Einkauf auf sonstige Weise nicht zulässig ist. Ein Einkauf über Bestellungen im Internet muss aber möglich sein.

**b**. Es besteht Anspruch auf Zugang zu frischer Luft.[28]

§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sieht Zugang zu frischer Luft vor, wobei, anknüpfend an die europäischen Strafvollzugsgrundsätze, mindestens eine Stunde täglich vorgesehen ist. Abschiebungshaft ist allerdings kein Strafvollzug. Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, warum der Mindestanspruch auf den Aufenthalt außerhalb der Einrichtung täglich nur auf eine Stunde begrenzt sein soll. Baulich lässt sich in geeigneter Weise realisieren, dass Häftlinge sich den ganzen Tag auf einem Freigelände aufhalten können.

[28] Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.2.; Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Aufnahme-RL.

**c.** Es muss angemessene Freizeitbeschäftigungen geben, ferner Zugang zu Radio, Fernsehen und Zeitschriften.[29] Die Leitlinien von 2005 berücksichtigen naturgemäß nicht ein inzwischen verändertes Nutzerverhalten hinsichtlich des Zugangs zu Informationen. Es ist auch Zugang zum Internet zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf stellt dies in §§ 15 und 16 Abs. 1 und 2 für Zeitschriften, Radio und Fernsehen fest. § 16 Abs. 3 ist nicht ausreichend. Zwar soll ein Internetzugang an einem hauseigenen Computer zugelassen sein, aus Kapazitätsgründen wird dieser aber in der Praxis nur sehr eingeschränkt nutzbar sein. Es dürfte daher, wie in Freiheit auch, ein Angebot auf ein kostenloses WLAN anzubieten sein, welches für jeden Nutzer Passwortschutz vorsieht. Eine Haftung der Anstalt für eine etwaige rechtsmißbräuchliche Nutzung kann gemäß Telemediengesetz[30] ausgeschlossen werden.

## 2. Gesundheitsversorgung

**d.** Häftlinge haben Anspruch auf angemessene Ernährung.[31] Häftlinge haben Anspruch auf Kranken- und Notfallversorgung.[32]

Die Beschränkung der Gesundheitsversorgung auf die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sind mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Welche medizinische Versorgung im Einzelfall benötigt wird, läßt sich häufig schwer beurteilen und bedarf einer genaueren medizinischen Untersuchung. Die freie Arztwahl ist im Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistet. In Freiheit haben Ausländer, sofern eine aufenthaltsrechtliche Beschäftigungserlaubnis vorliegt, regelmäßig die Möglichkeit, mittels eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wegen jeder Erkrankung einen Arzt aufzusuchen. Die leistungsrechtliche Beschränkung des AsylbLG kann also verhindert werden. Diese Möglichkeit haben Häftlinge in Abschiebungshaft nicht.

---

[29] Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.2.
[30] Telemediengesetz vom 26.02.2007 (BGBL. 2007 I 179, 251), in der Fassung des dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017 (BGBl 2017 I 67, 3530).
[31] Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006, Ziffer 22.1.
[32] Art. 16 Abs. 3 S. 2 Rückführungs-RL; Rückkehrhandbuch, 15.4.

## 3. Trennungsgebote

Abschiebungshäftlinge sind unbedingt im Vollzug von Strafhäftlingen zu trennen.[33] Auch ein aggressives Verhalten eines Häftlings rechtfertigt es nicht, diesen gemeinsam mit Straftätern unterzubringen.[34] Die Unterbringung hat nicht in „gewöhnlichen Hafteinrichtungen“ zu erfolgen, sondern in „speziellen Hafteinrichtungen“.[35]
Das – bislang in der Praxis lediglich räumlich verstandene – Gebot verpflichtet deswegen die Betreiber auch zur Organisation einer speziellen Anstaltsleitung für Abschiebungshaft („institutionelle Trennung“)[36] sowie zum Einsatz besonders geschulten Personals („organisatorische Trennung“).[37] Das Personal einschließlich der Führungskräfte ist in interkultureller Kommunikation sowie kultureller Diversität zu schulen.[38] Es soll möglichst über Fremdsprachenkenntnisse gängiger Sprachen verfügen sowie in der Lage sein, psychische Auffälligkeiten bei Insassen zu erkennen.[39]

Abschiebungshäftlinge sind auch von Häftlingen zu trennen, die im Rahmen der Dublin III-VO in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden sollen.[40] Asylantragsteller sind von solchen Personen zu trennen, die keinen Asylantrag gestellt haben.[41]

Frauen und Männer sind getrennt unterzubringen.[42] Familien sind von anderen Häftlingen zu trennen, unbegleitete Minderjährige sind von Erwachsenen zu trennen.

§ 6 des Gesetzentwurfes sieht die räumliche Trennung vor. Eine institutionelle sowie organisatorische Trennung ist aber nicht erkennbar. § 38 Abs. 1 S. 1 spricht nur vom „erforderlichen Personal“. Das genügt nicht. Es ist zwar begrüßenswert, dass eine besondere Laufbahn für Beamte im Vollzugsdienst einer Abschiebungshafteinrichtung geschaffen werden soll. Ausbildungsregelungen für diese Laufbahn genügen dem

---

[33] § 62a Abs. 1 AufenthG; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4.; BGH, Beschl. v. 09.10.2014, V ZB 57/14, FGPrax 2015, 40
[34] Rückkehrhandbuch, 15.3.
[35] EuGH, Urt. v. 17.07.2014, C-473/13 (Bero), juris.
[36] Kluth, Aktuelle Fragen der Abschiebungshaft, ZAR 2015, (Heft 9), S. 291.
[37] Schlussantrag Bot vom 30.04.2014 im Verfahren EuGH, C-473/13 (Bero), curia, Rn. 88; Kluth, aaO, S. 291.
[38] Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.3.
[39] Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.3.
[40] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V. Art. 10 Abs. 1 Aufnahme-RL.
[41] Art. 26 Abs. 1 Asylverfahrens-RL i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Aufnahme-RL.
[42] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Aufnahme-RL; Art. 26 Abs. 1 Asylverfahrens-RL i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Aufnahme-RL.

Trennungsgebot aber nicht, wenn die institutionelle und organisatorische Trennung nicht auch im Vollzugsgesetz verankert wird. Es müsste deswegen im Gesetz verankert werden, dass das Personal einschließlich der Führungskräfte die oben genannten Standards erfüllt. Ohne eine derartige Regelung darf Abschiebungshaft in Sachsen nicht vollzogen und deswegen auch nicht angeordnet werden.

## 4. Garantien für unbegleitete Minderjährige

Auch wenn Minderjährige gemäß Art. 17 Abs. 1 Rückführungs-RL nur im „äußersten Fall“ und für die kürzest mögliche angemessene Dauer“ inhaftiert werden dürfen[43] und Ausnahmen von dieser Regel in der Praxis nicht erkennbar sind, sieht das Recht Garantien im Vollzug für diese vor, die einzuhalten sind. Es sind dies:

- absolut keine Unterbringung in Strafhaftanstalten,[44]

- grundsätzlich getrennte Unterbringung von Erwachsenen,[45]

- Betreuung durch spezialisiertes Personal,[46]

- Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen,[47]

- altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten,[48]

- je nach Dauer des Aufenthalts Zugang zu Bildung,[49]

- umgehender Zugang zu rechtskundigem Beistand.[50]

---

[43] So auch Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 11.1.
[44] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 11 Abs. 3 Aufnahme-RL; Art. 26 Abs. 1 Verfahrens-RL.
[45] Art. 17 Abs. 4 Rückführungs-RL; Art. 37 Kinderrechtskonvention; Art. 11 Abs. 3, UA. 4 Aufnahme-RL.
[46] Art. 11 Abs. 3, 3.UA Aufnahme-RL.
[47] Art. 17 Abs. 3 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 3 S. 1 AufenthG; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.3.
[48] Art. 17 Abs. 3 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 3 S. 1 AufenthG; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.3.
[49] Art. 17 Abs. 3 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 3 S. 1 AufenthG; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.3.
[50] Art. 37 Kinderrechtskonvention.

Unbegleitete Minderjährige müssen soweit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.[51] Bei allen behördlichen Entscheidungen ist das „Wohl des Kindes“ ein vorrangig zu beachtender Aspekt,[52] insbesondere im Zusammenhang mit einer Abschiebungshaft.[53] Da unbegleitete Minderjährige ohnehin nur abgeschoben werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sie im Zielstaat einem Mitglied der Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden,[54] ist eine Abschiebung in der Praxis kaum möglich.

§ 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthält die erforderliche Trennung von Minderjährigen von Erwachsenen. Weitere Regelungen enthält der Entwurf außer § 15 Abs. 1 nicht, sodass lediglich § 62a Abs. 3 AufenthG noch Berücksichtigung findet. Es ist zweifelhaft, ob damit der Vollzug von Abschiebungshaft gegen Minderjährige zulässig wäre. Es wäre erforderlich, dass ein Mitarbeiter eingestellt wird, der die Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit im Jugendhilferecht erfüllt, denn bei jeder Vollzugsentscheidung müsste das „Wohl des Kindes“ vorrangig geprüft werden. Zudem müsste der Zugang zur Bildung gewährleistet sein. Auch wenn der Deutsche Anwaltverein sich zur fiskalischen Erwägungen grundsätzlich nicht äußert, läge hier eine wirtschaftliche Unangemessenheit auf der Hand.

Es wird daher dringend empfohlen, auf landesrechtlicher Ebene in geeigneter Weise zu regeln, dass Minderjährige nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen.

Art. 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist ersatzlos zu streichen. Die Vorschrift ist überflüssig. Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen für eine zwangsweise Behandlung vorliegen, ist gemäß Art. 1 Abs. 1 GG die Freiheitsentziehung sofort zu beenden. Kranke Kinder oder Kinder kranker Eltern in Abschiebungshaft zu halten, stellt sich als eindeutige Verletzung der Menschenwürde dar. Es wäre vielmehr eine gesetzliche Regelung sinnvoll, die die Haftleitung verpflichtet, bei derartigen Erkenntnissen unverzüglich die Ausländerbehörde, das Haftgericht sowie ggf. Bevollmächtigte oder die Person des Vertrauens zu informieren.

---

[51] Art. 17 Abs. 4 Rückführungs-RL; Art. 37 Kinderrechtskonvention; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.4.
[52] Art. 3 Abs. 1 Kinderrechtskonvention; Art. 10 Abs. 1 Rückführungs-RL; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.5.
[53] Art. 17 Abs. 5 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[54] Art. 10 Abs. 2 Rückführungs-RL

## 4. Beachtung des Familienlebens

Für Familien mit Kindern gilt ebenfalls, dass sie nur im „äußersten Fall“ und für die „kürzest mögliche angemessene Dauer“ inhaftiert werden dürfen.[55] Zudem ist das Familienleben zu gewährleisten.[56] Familien sind, wenn gewünscht, gemeinsam – getrennt von anderen Häftlingen – mit angemessener Privatsphäre unterzubringen.[57] Auch für Kinder, die zusammen mit ihren Familien inhaftiert werden, gilt Art. 17 Abs. 3 Rückführungs-RL, d.h., es müssen Gelegenheiten zu Freizeitbeschäftigungen, altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, je nach Dauer des Aufenthalts Zugang zu Bildung zur Verfügung stehen. Art. 37 Kinderrechtskonvention unterscheidet nicht zwischen unbegleiteten Kindern und Kindern mit Familie.

Der Gesetzesentwurf enthält außer § 15 Abs. 1 keine Regelungen zur Haft gegen Familien mit Kindern. Auch wenn für Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern § 58a Abs. 1a AufenthG und Art. 8 Dublin III-VO keine Vergünstigungen enthalten, ist Haft gegen Kinder gleichwohl in aller Regel unverhältnismäßig. Auch bei Kindern in Begleitung ihrer Eltern ist im Falle jeder Vollzugsentscheidung das „Wohl des Kindes“ vorrangig zu berücksichtigen, sodass auch die Unterbringung von Kindern entsprechend geschulte Mitarbeiter verlangt.

## 6. Garantien für sonstige besonders schutzbedürftige Personen

„Besonders schutzbedürftigen Personen“ ist auch im Abschiebungshaftvollzug, sofern die Anordnung der Abschiebungshaft überhaupt verhältnismäßig wäre,[58] besondere Aufmerksamkeit zu widmen.[59] Art. 21 der Aufnahme-RL bezeichnet als „besonders schutzbedürftige Personen“ neben Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen folgende Personen: Behinderte, älteren Menschen, Schwangere, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige

---

[55] Art. 17 Abs. 1 Rückführungs-RL.
[56] Art. 6 GG; Art. 7 GRC; Art. 8 Abs. 1 EMRK; § 62a Abs. 1 S. 3 und 4 AufenthG; Art. 17 Abs. 2 Rückführungs-RL; Carsten Hörich, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, 2015, S. 206.
[57] § 62a Abs. 1 S. 3 AufenthG; Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 11 Abs. 4 Aufnahme-RL; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.2.
[58] § 62 a Abs. 1 S. 3 AufenthG; Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i. V. m. Art. 11 Abs. 4 Aufnahme-RL; Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.4., 11.2.
[59] Art. 16 Abs. 3 S. 1 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Die Regelung ist für alle Personen anwendbar, die sich im laufenden Dublin- oder Asylverfahren befinden.[60]

Unter besonderer Aufmerksamkeit ist zu verstehen, dass die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit ein vorrangiges Anliegen der Behörden ist.[61] Regelmäßige Überprüfungen der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen haben stattzufinden.[62] Diesen ist angemessene Unterstützung zu gewähren.

§ 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs regelt, dass den Bedürfnissen besonders Schutzbedürftiger Rechnung zu tragen ist und regelmäßig der Bedarf überprüft werden muss. Im Hinblick auf die Unklarheit, wer besonders schutzbedürftig ist, ist es notwendig, auf die Definition des Art. 21 der Aufnahme-RL ausdrücklich zu verweisen.

## 7. Kontakt zur Außenwelt

Es besteht Anspruch auf jederzeitigen Kontakt zu Rechtsvertretern, Familienangehörigen oder Konsulatsmitarbeitern.[63] Der Kontakt zu Hilfsorganisationen ist zu ermöglichen.[64] Hilfsorganisationen ist auch ohne Wunsch des Häftlings zu gestatten, Hafteinrichtungen zu besuchen.[65]

§ 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass Informationen zur Kontaktaufnahme mit Hilfsorganisationen auf Wunsch erfolgen. Es ist zu regeln, dass die Informationen in jedem Fall erfolgen. Jede Behinderung des Zugangs von Hilfsorganisationen, insbesondere auch kirchlicher Organisationen, ist gesetzlich auszuschließen.

---

[60] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 11 Aufnahme-RL; Art. 26 Abs. 1 Asylverfahrens-RL i.V.m. Aufnahme-RL.
[61] Art. 11 Abs. 1 S. 1 Aufnahme-RL.
[62] Art. 11 Abs. 1 S. 2 Aufnahme-RL.
[63] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Aufnahme-RL; Art. 16 Abs. 4 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 2 AufenthG
[64] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 10 Abs. 4 Aufnahme-RL; Art. 16 Abs. 4 Rückführungs-RL; § 62a Abs. 2 und 4 AufenthG, Ministerkomitee des Europarats, 20 Leitlinien zur erzwungenen Rückkehr, 2005, Leitlinie 10.5.; Hörich, S. 199.
[65] Rückkehrhandbuch, 15.4.

## 8. Informationspflichten

Häftlinge sind über die in der Einrichtung geltenden Regelungen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.[66] Dies beinhaltet auch die Information über die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu Hilfsorganisationen.[67] Diese Informationen müssen bei Beginn des Haftvollzugs, spätestens innerhalb von 24 Stunden, erfolgen.[68]
§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs regelt dies.

## 9. Zugang zum Recht

Für Häftlinge ist der Zugang zum Recht erschwert. Sofern Häftlinge nicht bereits über einen beigeordneten oder frei gewählten Bevollmächtigten verfügen, darf die Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten unter absolut keinen Umständen be- oder verhindert werden. Häftlinge müssen jederzeit, auch nachts, die Möglichkeit haben, mit Bevollmächtigten zu kommunizieren.

Das internationale Recht enthält im Übrigen für verschiedene Häftlingsgruppen unterschiedliche Regelungen zum Zugang zum Recht, die im Gesetz zu verankern sind.

- Überstellungshäftlinge gemäß Dublin III-VO: Diesen Häftlingen wird kostenlose Rechtsberatung sowie kostenlose Vertretung im Überprüfungsverfahren durch zugelassene Personen mit entsprechender Qualifikation garantiert. [69] Diese Garantie kann davon abhängig gemacht werden, dass nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, [70] nicht hingegen von Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

- Asylantragsteller, die sich in Haft befinden: Für Häftlinge, die aus der Haft heraus einen Asylantrag gestellt haben und deswegen nicht unverzüglich zu entlassen sind, ist die Asylverfahrens-RL zu beachten. Diese sieht in Art. 26 Abs. 1 durch den Verweis auf die Aufnahme-RL vor, dass ihnen die gleichen Garantien zustehen, wie sie für Überstellungshäftlinge vorgesehen sind.

---

[66] § 62a Abs. 5 AufenthG.
[67] Art. 16 Abs. 5 Rückführungs-RL; Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 10 Abs. 5 Aufnahme-RL; § 62a Abs. 5 AufenthG; Hörich, S. 201.
[68] Rückkehrhandbuch, 15.4.
[69] So für Dublin-Häftlinge: Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 6 Aufnahme-RL.
[70] Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 7 lit. A) Aufnahme-RL.

- Häftlinge außerhalb des Dublin- oder Asylverfahrens: Art. 13 Abs. 4 Rückführungs-RL sieht vor, dass Personen, auf die die Rückführungs-RL Anwendung findet, Anspruch auf Zugang zu kostenloser Rechtsberatung oder -vertretung unter den Bedingungen des nationalen Rechts haben.

- Minderjährige: Art. 37 Kinderrechtsrechtskonvention sieht vor, dass Kinder in Haft Anspruch auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand haben. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob das Kind unbegleitet ist oder mit den Eltern inhaftiert wird.

Zusammengefasst haben alle potentiellen Häftlingsgruppen in unterschiedlicher Ausprägung Anspruch auf Rechtsberatung oder -vertretung. Diesen Vorgaben genügt der Gesetzentwurf nicht. Der Zugang zum Recht ist für Häftlinge wegen der Freiheitsentziehung erschwert. Deswegen hat der Gesetzgeber diese Behinderung dadurch auszugleichen, indem mindestens eine regelmäßige Rechtsberatung durch fachlich geeignete Personen unter Wahrung des Neutralitätsgebots organisiert wird. Die Pflicht, auf Wunsch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme kostenloser Rechtsberatung oder -vertretung zu informieren, genügt den o.g. Vorgaben keineswegs. Zu informieren ist der Häftling auch ohne ausdrücklichen Wunsch.[71] Neben der Information ist aber auch der tatsächliche Zugang zum Recht zu ermöglichen.

Dies kann etwa in der Gestalt geschehen, dass durch den örtlichen Anwaltverein eine regelmäßige anwaltliche Rechtsberatung auf Kosten der Landeskasse organisiert wird. Eine derartige Rechtsberatung erfolgt in Nordrhein-Westfalen sowie Brandenburg.
Hat der Häftling Bevollmächtigte, ist sicherzustellen, dass er jederzeit, auch nachts, mit diesen kommunizieren kann.

[71] Vgl. Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Aufnahme-RL

## D. Grundrechte und öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es kann in der Haft erforderlich sein, aufgrund des Aufenthalts in einem geschlossenen Gebäude mit mehreren Personen notwendige Einschränkungen der Grundrechte zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt vorzunehmen.[72] Eingriffe sind auch zulässig zur Sicherung des Haftzwecks. Jede Regelung des Gesetzentwurfs muss sich an den Grundrechten des Häftlings messen lassen. Da der Haftvollzug lediglich die Fluchtgefahr beseitigen soll, kommt eine Einschränkung der Grundrechte nur in Betracht, wenn dadurch

- eine Fluchtgefahr im konkreten Einzelfall beseitigt wird oder
- die Sicherheit der Haftanstalt als solche konkret gefährdet ist oder
- eine schwerwiegende Störung der Ordnung abgewendet werden soll.

Jeder Eingriff in Grundrechte, der wegen der vorgenannten Gründe vorgenommen werden darf, hat verhältnismäßig zu sein.

§ 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Generalklausel, wonach den Häftlingen, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen der Freiheit auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams erforderlich macht oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Eine derartige Generalklausel erweckt jedoch den Eindruck, bei Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen sei jeder Grundrechtseingriff zulässig. Das ist jedenfalls mit einigen unbeschränkten Grundrechten nicht vereinbar. Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Vielmehr sollte das Gesetz die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Grundrechtseingriffs bei den jeweiligen Maßnahmen definieren.

Zu den einzelnen Eingriffsregelungen:

---

[72] Siehe § 4 Abs. 2 S. 2 StrVollzG.

## I. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)

§ 11 des Gesetzentwurfs regelt, dass Häftlinge in Bezug auf Gesundheitsschutz und Hygiene die notwendigen Anordnungen zu befolgen haben. Unklar ist, wer Anordnungen erlassen darf (Zuständigkeit). Was „notwendig“ ist, ist auch nicht geregelt. Diesbezüglich kann nur eine konkrete Gefährdung der Gesundheit anderer Häftlinge oder des Personals im Einzelfall die Anordnung rechtfertigen. Dies ist klarzustellen.

## II. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG)

Der Gesetzentwurf enthält viele Regelungen zur Überwachung der Häftlinge. Es ist zu erinnern, dass Abschiebungshäftlinge keine Straftäter sind, vor denen die Gesellschaft zu schützen wäre oder die zu resozialisieren wären. Der einzige Zweck der Abschiebungshaft liegt in der Sicherstellung der Abschiebung. Vor diesem Hintergrund steht der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung nicht hinter dem Anspruch zurück, den Menschen in Freiheit haben. Der Gesetzentwurf vermittelt demgegenüber den Eindruck, es werde ein Sicherungsgewahrsam für gefährliche Menschen geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Überwachungsmaßnahmen gegenüber den Häftlingen vor:

### 1. Überwachung von Gesprächen

Gemäß § 20 soll die Überwachung von Gesprächen der Häftlinge (untereinander und mit Besuchern) zulässig sein, soweit es im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist.

Die Überwachung von Gesprächen aus Gründen der Anstaltsordnung ist unzulässig. Die Anstaltsordnung kann einen derart schwerwiegenden Grundrechtseingriff unter keinen Umständen rechtfertigen.

Im Falle einer konkreten Gefahr für die Sicherheit fehlt es an der Regelung eines Anknüpfungspunktes für eine solche Gefahr. Das Gesetz ließe es zu, jedes Gespräch

mit der Begründung zu überwachen, Häftlinge würden sich potentiell zu einem Ausbruchsversuch verabreden wollen. Es ist zu bestimmen, dass im konkreten Einzelfall bereits ein begründeter Verdacht besteht, dass von den zu überwachenden Personen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung ausgeht.

**2. Videoüberwachung des Unterbringungsgebäudes**

§ 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht die Überwachung von Besuchen vor. Diese steht im allgemeinen Ermessen. § 27 sieht die Überwachung des Gebäudes und Speicherung der aufgezeichneten Daten vor.

Die Regelungen bedeuten einen sehr schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Häftlinge. Die Regelungen sind mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Häftlings nicht zu vereinbaren. Das Bundesverfassungsgericht führt zu Videoüberwachungen aus:

*„Der Eingriff in das Grundrecht entfällt nicht dadurch, dass lediglich Verhaltensweisen im öffentlichen Raum erhoben werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung. Von einer einen Eingriff ausschließenden Einwilligung in die Informationserhebung kann selbst dann nicht generell ausgegangen werden, wenn die Betroffenen aufgrund einer entsprechenden Beschilderung wissen, dass sie im räumlichen Bereich der Begegnungsstätte gefilmt werden. Das Unterlassen eines ausdrücklichen Protests kann nicht stets mit einer Einverständniserklärung gleichgesetzt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Juli 2003 - 1 S 377/02 -, NVwZ 2004, S. 498 <500>; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 10. Juli 2003 - Vf. 43-II-00 -, S. 86 des Umdrucks). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist der Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich. Diese bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 65, 1 <43 f.>). …*

*Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage materiell verfassungsgemäß sein kann, wenn für sie ein hinreichender Anlass besteht und Überwachung sowie Aufzeichnung insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Möglichkeit der Auswertung der Daten das Übermaßverbot wahren."* [73]

§ 19 Abs. 2 enthält gar keinen Eingriffsgrund, sondern stellt die Überwachung in ein allgemeines Ermessen. Es ist zwar anerkannt, dass Videoüberwachungen in Strafvollzugsanstalten aus Gründen „der Sicherheit und Ordnung der Anstalt" zulässig sind. Es ist aber zu beachten, dass es hier nicht um einen Justizvollzug aufgrund strafrechtlicher Verurteilung geht. Ohne jede gesetzlich beschriebene und hinreichend bestimmte Rechtfertigung ist eine Videoüberwachung nicht zulässig.

§ 27 des Gesetzentwurfs sieht die Überwachung des Gebäudes und Speicherung der aufgezeichneten Daten vor, wenn dies zur Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. Die Regelung bedeutet ebenfalls einen sehr schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Regelung ist inhaltlich zu weitgehend. Es ist nur zulässig, dass sicherheitsrelevante Gebäudeteile überwacht werden. Zudem sind in das Verbot der Überwachung selbstverständlich auch die sanitären Einrichtungen sowie Besprechungszimmer mit dem in § 19 Abs. 5 genannten Personenkreis aufzunehmen. Nach der geplanten Regelung dürften selbst Besucher-WC überwacht werden.

§ 36 des Gesetzentwurfs regelt, dass Videoaufzeichnungen für „andere Zwecke" gespeichert werden dürfen. Dies ist nicht zulässig. Alle Speicherungszwecke müssen genannt werden. Videoaufzeichnungen eines Häftlings sind zudem spätestens nach zwei Tagen zu löschen, da die Aufbewahrung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung dann nicht mehr erforderlich ist. Dies ist gesetzlich sicherzustellen.

---

[73] BVerfG, Beschl. v. 23.02.2007, 1 BvR 2368/06, www.bverfg.de, zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum.

## III. Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt (Art. 2 Abs. 2 GG)

§ 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht den Einschluss zur Nachtzeit vor. Das Gesetz erlaubt zwar eine Ausnahmeregelung. Die Regelung ist mit Art. 2 Abs. 2 GG gleichwohl nicht vereinbar. Das „normale Leben“ lässt es zu, auch nachts Aktivitäten zu entfalten, z.B. mit anderen Schach zu spielen, Fern zu sehen, sich zu unterhalten, etc. Selbst das SächsStVollzG sieht in § 13 die Möglichkeit des „Wohngruppenvollzugs“ vor. Dies sollte auch in Abschiebungshaft verwirklicht werden. Sollte im konkreten Einzelfall eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder eine schwerwiegende Gefahr für die Ordnung bestehen, kann es zulässig sein, im konkreten Einzelfall den Einschluss rechtsmittelfähig zu verfügen. Dies darf allerdings nicht die Gestalt einer Disziplinarmaßnahme annehmen.

## V. Kontakt nach Außen durch Besuche (Art. 2 Abs. 2 GG)

### 1. Besuchsregelung

§ 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht den Besuch in den Zeiten von 09:00 bis 12:00 sowie 13:00 bis 17:00 Uhr vor. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung soll lediglich sicherstellen, dass keine Flucht erfolgt. Im Übrigen sind die Bedingungen dem normalen Leben anzugleichen. Es ist deswegen nicht zulässig, dass Besuchszeiten auf sieben Stunden täglich begrenzt werden. Der Besuch ist während des gesamten Tages und in begründeten Ausnahmefällen auch während der nächtlichen Ruhezeit zu ermöglichen. Etwaiger Personaleinsatz und damit verbundene Kosten sind als fiskalische Gründe nicht geeignet für eine Grundrechtseinschränkung.

### 2. Telefon

Das Telefonieren auf eigene Kosten wird in § 23 Abs. 1 S. 1 des Gesetzentwurfs gestattet. Dies ist eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit und muss an sich nicht gesetzlich geregelt werden.

§ 23 Abs. 2 ist zu streichen. Das Verbot von Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion führt praktisch zum Ausschluss der Nutzung eines privaten Handys, weil es solche ohne

Kamerafunktion kaum gibt oder diese von den Häftlingen erst angeschafft werden müssten. Es ist schon nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Fotografieren in Haftanstalten verboten sein soll. Das Verbot kann auf sicherheitsrelevante Gebäudeteile beschränkt werden. Da diese Teile auch videoüberwacht werden dürfen, kann das Verbot auch durchgesetzt werden. Selbst wenn das Verbot der Anfertigung von Fotos gerechtfertigt wäre, kann dies technisch durch Versiegelung der Kamera erreicht werden.

## VI. Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)

### 1. Überwachung der Post

#### a. Kontrolle auf gefährliche Gegenstände

§ 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist überflüssig. Auf eigene Kosten einen Brief zu schreiben, ist auch für Abschiebungshäftlinge ein Grundrecht und muss nicht durch Gesetz erlaubt werden.

Post kann sehr persönliche Dinge enthalten. Es ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Post, wie von Art. 10 GG verlangt, absolut geschützt wird. § 21 Abs. 2 sollte daher regeln, dass Post technisch mittels eines Scanners kontrolliert wird.

§ 21 Abs. 4 verweist auf Abs. 2. Es handelt sich offenbar um einen redaktionellen Fehler. Gemeint wird der Verweis auf Abs. 3 sein, d.h. Briefverkehr mit den in § 19 Abs. 5 genannten Personen wird nicht auf verbotene Gegenstände geprüft.

Für die Kontrolle von Paketen (§ 24) gilt Entsprechendes.

#### b. Inhaltskontrolle

§ 22 des Gesetzentwurfs regelt offensichtlich eine inhaltliche Kontrolle von Schriftstücken. Es handelt sich dabei um ein besonderes schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Die Vorschrift ist offenkundig § 32 ff. SächsVollzG nachempfunden.

Für eine Überwachung des Schriftwechsels in Abschiebungshaft gibt es aber regelmäßig keine Veranlassung, da die Resozialisierung kein Haftziel ist.

Zur Sicherung der Anstaltsordnung ist eine Kontrolle stets unzulässig.

Eine inhaltliche Kontrolle von Schriftstücken kann nur zulässig sein, wenn sich eine besonders hohe Gefährdung der Sicherheit ergibt, was praktisch nur bei einer Ausbruchsabrede oder bei vergleichbaren erheblichen Gefahren denkbar ist. Es muss zudem bereits ein konkreter Anfangsverdacht im Einzelfall bestehen. Dies ist zu regeln.

**2. Überwachung von Telefongesprächen**

Telefongespräche dürfen gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, §§ 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs überwacht werden, ohne dass diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Eingriffsgrundlage geschaffen wurde. Es gilt die gleiche Kritik wie zur Überwachung von Gesprächen bzw. zur Inhaltskontrolle von Schriftstücken.

## VII. Durchsuchung (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzentwurfs darf der Haftleiter allgemein anordnen, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung erfolgen darf. Eine bestimmte Rechtfertigung für diesen schwerwiegenden Grundrechtseingriff enthält der Entwurf nicht. Das ist nicht zulässig.

## VIII. Religionsfreiheit (Art. 4 GG)

§ 17 Abs. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs regelt, dass religiöse Gegenstände bei „grobem Missbrauch“ entzogen werden dürfen. Die Vorschrift ist § 50 SächsStVollzugG nachempfunden. Art. 4 Abs. 1 GG gilt unbeschränkt. Eine Einschränkung ist lediglich zulässig zur Durchsetzung der Grundrechte anderer, wobei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die jeweiligen Grundrechte größtmögliche Wirksamkeit erhalten müssen. „Grober Missbrauch“ ist keine geeignete Eingriffsrechtfertigung. Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.

## IX. Informationsfreiheit

§ 16 Abs. 2 S. 3 des Gesetzentwurfs regelt, dass die Nutzung von eigenen Computern zugelassen werden kann. Es ist mit Art. 5 Abs. 1 GG (Zugang zu Informationen) nicht vereinbar, den Zugang zu Informationen unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Informationen werden inzwischen nicht mehr nur aus Zeitungen, Fernsehen oder Radio bezogen, sondern insbesondere aus dem Internet. Eine Beschränkung der Informationsfreiheit ist für Abschiebungshäftlinge nicht zulässig. Die Regelung ist zu streichen.
Bei Nutzung von Computern mit Fotofunktion gelten die Ausführungen zu Mobilfunkgeräten entsprechend.

## X. Freiheitsentziehung innerhalb des Vollzugs (Art. 2 Abs. 2 GG)

§§ 28 bis 30 des Gesetzentwurfs sehen besondere Sicherungsmaßnahmen vor, wenn nach dem Verhalten oder dem seelischen Zustand des Häftlings in erhöhtem Maß folgende Gefahren bestehen:

- Entweichung,
- Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen,
- Selbsttötung oder Selbstverletzung.

### 1. Informationspflichten bei seelischer Erkrankung

Die Entscheidung, besondere Sicherungsmaßnahmen gegen seelisch kranke Personen zu ergreifen, ist im Hinblick auf die Achtung der Menschenwürde und die Bedeutung des Art. 3 EMRK sehr bedenklich. In der Praxis kann eine seelische Erkrankung bei Abschiebungshäftlingen aufgrund früherer Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland häufig vorliegen. Die Inhaftierung stellt sich für diese Personen als äußerst schwere Belastung dar, die auch zum Verlust der Steuerungsfähigkeit führen kann. Mit der Verschärfung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wird sich die Gefahr, dass traumatisierte Menschen in Abschiebungshaft gelangen, erhöhen.

Haftrechtlich können im Falle einer festgestellten seelischen Erkrankung gleich mehrere Probleme auftreten:

- Die Erkrankung kann ein Grund für die Wiederaufnahme des Asylverfahrens darstellen, was der Haftrichter ermöglichen muss.[74]

- Die Erkrankung kann dazu führen, dass die Person reiseunfähig ist mit der Folge, dass eine erforderliche Abschiebungsprognose nicht mehr zu stellen ist,[75]

- Die Erkrankung kann dazu führen, dass die Haft unverhältnismäßig wird oder eine Haftfähigkeit nicht mehr vorliegt.[76]

- Eine tatsächliche Suizidgefahr würde dazu führen, dass die zuständige Ausländerbehörde sicherstellen muss, dass auch nach Ankunft im Zielstaat sichergestellt ist, dass kein Suizid erfolgt.[77]

Es spricht vieles dafür, dass der weitere Haftvollzug bei seelischen Erkrankungen unverhältnismäßig wird. Erst recht wären dann auch besondere zusätzliche Sicherungsmaßnahmen unverhältnismäßig. Daher sollte das Gesetz ausdrücklich folgendes verankern:

Bei Feststellung einer seelischen Erkrankung und bereits bei besonderen Auffälligkeiten sind neben der Ausländerbehörde auch das zuständigen Haftgericht, sowie – falls vorhanden – anwaltliche oder sonstige Vertretung, z.B. die Vertrauensperson, zu benachrichtigen. Dem Betroffenen ist zu ermöglichen, ohne jegliches Druckmittel Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Ausländerbehörde, dem Haftgericht sowie Anwalt und/oder Vertrauensperson zu entbinden.

Sicherzustellen ist ferner, dass eine Untersuchung des seelischen Zustandes durch einen privaten Gutachter jederzeit ermöglicht wird. Häufig gibt es in

---

[74] BGH, Beschl. v. 26.05.2011, V ZB 264/11, NVwZ-RR 2011, 838.
[75] BGH, Urt. v. 29.04.1993, III ZR 3/92, NJW 1993, 2927 ff.; BGH, Beschl. v. 12.05.2011, V ZB 299/10, juris
[76] OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20.06.2011, 2 M 38/11, juris.
[77] BayObLG, Beschl. v. 06.05.1993, 3 Z BR 70/93, Recht und Psychiatrie 1993, 147.

Abschiebungshaftanstalten Streit über die Qualität amtsärztlicher Stellungnahmen zu Erkrankungen. Aus Gründen des Anspruchs auf faires Verfahren und „Waffengleichheit“ ist es daher zu ermöglichen, dass einem privaten Gutachter auf eigene Kosten ungehinderter Zugang ermöglicht wird.

**2. Einholung eines richterlichen Beschlusses**

Wenn freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Einsperren in einen geschlossenen Raum, innerhalb der Anstalt und/oder die längerfristige Fesselung erfolgen soll, ist unbedingt ein richterlicher Beschluss herbeizuführen. Sofern bei „Gefahr im Verzug“ dieser nicht vor der Maßnahme eingeholt werden kann, ist dies unverzüglich nachzuholen, wobei ggf. auch der Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte zu bemühen ist.

**3. Verbot von Disziplinarmaßnahmen**

Es ist gesetzlich ausdrücklich zu verankern, dass Disziplinarmaßnahmen oder Beugemaßnahmen zur Ermöglichung einer schnelleren Abschiebung verboten sind.

**4. Mildestes Mittel**

Ausdrücklich sollte im Gesetz verankern werden, dass von mehreren möglichen Maßnahmen stets das mildeste Mittel gewählt wird. In der vorgeschriebenen Dokumentation ist auch niederzulegen, warum mildere Mittel für nicht ausreichend erachtet wurden. Dies ist gesetzlich festzulegen, damit der entscheidenden Person die Notwendigkeit der Prüfung milderer Mittel nochmals deutlich gemacht wird.

## E. Eingriffe in Grundrechte Dritter

**1. Videoüberwachung von Besuchern**

Von der in § 19 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geregelten Videoüberwachung sind auch die Besucher betroffen. Auch wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist es erforderlich, dass eine hinreichend bestimmte Eingriffsnorm geschaffen wird. Es ist nicht zulässig, ohne einen hinreichend bestimmten Eingriffsgrund die Videoüberwachung in das allgemeine Ermessen der überwachenden Person zu stellen.

### 2. Recht auf Freiheit der Besucher (Art. 2 Abs. 2 GG)

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzentwurfs werden alle Besucher durchsucht, auch die in § 19 Abs. 5 genannten Personen. Dies stellt sich als Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) dar. Dies ist bei den in Abs. 5 genannten Personen mit den hoheitlichen Aufgaben dieses Personenkreises nicht zu vereinbaren. Eine Durchsuchung wäre allenfalls zulässig bei einem im konkreten Einzelfall begründeten Verdacht des Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 S. 2 des Gesetzentwurfs. Anders als im Strafvollzug befinden sich Häftlinge nur für kurze Zeit in Abschiebungshaft, sodass die Gefahr der Bildung krimineller Strukturen ausgeschlossen ist. Es wäre zudem offenkundig unverhältnismäßig, den Personenkreis des Abs. 5 bei Besuchen zu durchsuchen.

## F. Kontrollen der Einrichtung

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Einrichtung eines Beirats plant. Damit dieser seine Aufgaben möglichst effektiv wahrnehmen kann, sollte die Anstalt dem Beirat regelmäßig über besondere Vorkommnisse berichten und die Unterbringung sowie Haftentlassungen und ihrer Gründe statistisch erfassen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 2
Abteilungsleiter
Herrn Dirk Diedrichs
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18.09.2017 | 24a-2301/6/1 | Se/MFl | Frau Seubert | **103.10 / 110939** | -130 | 10.10.2017 |

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Diedrichs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. September 2017, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen geben.

Wie üblich steht unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch unsere Gremien.

Zum Gesetzentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

In Ihrem Anschreiben bitten Sie uns, auch zu den Folgewirkungen und Kosten des Vorhabens Stellung zu nehmen.

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Ermittlung der mit Gesetzentwürfen verbundenen Kosten Aufgabe des jeweiligen Fachministeriums ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Regelung im Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes, wonach die Landkreise und Kreisfreien Städten als untere Ausländerbehörden vollzugsrelevante Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter zu leiten haben. Aber auch Artikel 1 § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfes statuiert ausweislich der Gesetzesbegründung eine neue Verpflichtung für die unteren Ausländerbehörden, nämlich die Einrichtung über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu unterrichten.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Da es sich dabei somit um neue Aufgaben für die Landkreise und Kreisfreien Städten handelt, greifen die Vorgaben des Art. 85 Sächsische Verfassung. Wir fordern daher die Aufnahme einer expliziten Kostenerstattungsregelung in das Gesetz. Wir haben zudem unsere Mitglieder hinsichtlich des Aufwandes, der den unteren Ausländerbehörden zur Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen entsteht, befragt. Dazu ist gegenwärtig leider noch keine konkrete Bezifferung möglich.

Bezüglich Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes bitten wir, von der Möglichkeit des § 56a Abs. 3 Satz 3 AufenthG Gebrauch zu machen und die Aufgabe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Erhebung und Speicherung der Daten) der obersten Ausländerbehörde zu übertragen. Denn die kommunalen Ausländerbehörden sind weder technisch noch personell ausgestattet, den Aufenthalt einer Zielperson permanent zu überwachen. Diese Ansicht teilt z.B. auch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben möchten wir zudem die landesrechtliche Umsetzung der Regelung von § 47 Abs. 1b Asylgesetz anregen, wonach die Länder gesetzlich ermächtigt werden, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, für längstens 24 Monate zu verlängern.

Wir bitten nun um Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Sächsischer Landkreistag

**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung 2 - Recht und Kommunales
Abteilungsleiter
Herrn Dirk Diedrichs
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

**Bearbeiter** Herr Groneberg
**Telefon** 0351 31801-28
**Telefax** 0351 31801-44
**E-Mail** slkt@lkt-sachsen.de
**Internet** www.lkt-sachsen.de

**Az.** 103.00 / 155801 / Gro/Loe

**Datum** 2017-10-12

**vorab per E-Mail: martin.langhans@smi.sachsen.de**

**Ihr Az.: 24a-2301/6/1**
**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**
**Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages**

Sehr geehrter Herr Diedrichs,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seitens des Sächsischen Landkreistages kann dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zugestimmt werden, da damit die notwendigen Umsetzungsregelungen für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams in den dazu geplanten Einrichtungen geschaffen werden sollen. Die vorgesehene Errichtung der Abschiebungshaft– und Ausreisegewahrsamseinrichtungen wird ausdrücklich begrüßt. Diese Einrichtungen sind auch in Sachsen erforderlich, um notwendige Abschiebungen tatsächlich zu vollziehen.

Im Übrigen sind aus Landkreissicht zu dem Gesetzentwurf noch folgende Anregungen veranlasst:

**zu Art. 1**

zu § 3 Abs. 1 – Aufnahme

§ 3 Abs. 1 enthält die Verpflichtung der kommunalen Ausländerbehörden, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die bei ihnen vorliegenden vollzugsrelevanten Informationen an die Einrichtung weiterzugeben.

Diesbezüglich wird angeregt, dass den kommunalen Ausländerbehörden vom Freistaat entsprechend standardisierte Formularvordrucke zur Verfügung gestellt werden, die von ihnen lediglich um die erforderlichen Auskünfte ergänzt werden müssen.

zu § 3 Abs. 3 – ärztliche Untersuchung

Im Bereich der ärztlichen Untersuchung dürfte für die zuständige Landesdirektion ein Datenaustausch mit der unteren Leistungsbehörde vorteilhaft sein. Dann könnten Leistungsdaten wie Arztrechnungen, Daten zu Arztbesuchen und Vorstellungen bei Fachärzten, die bereits bei der Leistungsbehörde im Landkreis vorliegen, durch diese zur Verfügung gestellt werden.

Dies wird zwar aktuell im Rahmen der RK-Abfragen zwischen dem Landkreis und dem Freistaat bereits erprobt, könnte an dieser Stelle aber nochmals intensiviert werden.

zu § 3 Abs. 5 – Information über Absicht der freiwilligen Ausreise

Sinnvoll erscheint die vorgesehene unverzügliche Information der zuständigen Ausländerbehörde über die Absicht eines Untergebrachten, freiwillig auszureisen.

Aus Sicht der Landkreise wäre es dabei wünschenswert, die Kommunikationswege im Interesse der Verfahrensbeschleunigung vorab klar abzustimmen – etwa durch die Benennung von Ansprechpartnern in den jeweiligen Behörden.

zu § 4 Abs. 3 – Betreuung und Beratung

Der zu § 3 Abs. 5 angeregte unmittelbare Kontakt des Untergebrachten mit der Ausländerbehörde sollte auch im Fall des § 4 Abs. 3 in ausländerrechtlichen Angelegenheiten direkt an einen benannten Ansprechpartner vermittelt werden.

Im Übrigen ist zu § 4 insgesamt anzumerken, dass es – wie auch im Fall des § 3 Abs. 3 – durchaus sinnvoll wäre, Informationen, die bei den unteren Behörden vorliegen, der zuständigen Stelle im Wege der Datenübermittlung zukommen zu lassen.

So könnte bspw. bei der Durchführung der Rückkehrberatung auf die bei den unteren Behörden vorliegenden Angaben und Tatsachen aufgebaut und dadurch Synergieeffekte erzielt werden, sofern der Untergebrachte bereits bei der kommunalen Rückkehrberatung vorgesprochen hat und diese tätig geworden ist. In diesem Fall könnte Doppelarbeit vermieden werden.

zu § 5 - Entlassung

Im Hinblick auf die in § 5 geregelte Entlassungsbeihilfe wird angeregt, dem Entlassenen eine Bescheinigung über die ggf. gewährte Beihilfe zur Vorlage und Berücksichtigung bei der zuständigen Leistungsbehörde auszustellen.

zu § 9 – Gewahrsam an Gegenständen

In § 9 wird angeführt, dass die Untergebrachten nur in begrenztem Ausmaß eigene Gegenstände mit in die Einrichtung nehmen dürfen. Für die Unterbringungsbehörde stellt sich insofern die Frage, inwieweit die in der Gemeinschaftseinrichtung zurückgelassenen persönlichen Gegenstände des Untergebrachten zu sichern bzw. zu verwahren sind. Auch diesbezüglich wäre eine umgehende Information der Unterbringungs- bzw. Leistungsbehörde durch die Gewahrsamsstelle notwendig.

**zu Art. 2**

zu § 3 – Besondere Zuständigkeit der höheren Ausländerbehörde

In § 3 wird die Zuständigkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen in Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam zu Recht der höheren Ausländerbehörde zugewiesen.

Eine Leistungspflicht des bis dahin zuständigen Landkreises entfällt damit ab dem Tag der Zuführung, ebenso auch der Kostenerstattungsanspruch des Landkreises gegen den Freistaat nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Zur Vermeidung von Überzahlungen oder Erstattungsansprüchen gegenüber dem Betroffenen bzw. der dann zuständigen Leistungsbehörde wäre eine umgehende Information der vormals zuständigen Leistungsbehörde notwendig. Da der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten die Grundleistungen bzw. Analogleistungen in Form von Überweisungen erhält, kann eine verspätete Zuführungsmitteilung zu Überzahlungen führen. So ist es möglich, dass der bei vollziehbar Ausreisepflichtigen meist nach § 1 a Abs. 2 AsylbLG begrenzte Leistungsbetrag immer noch deutlich höher liegt als die zustehende Leistung nach § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG und somit Überzahlungen ausgelöst werden.

Dann würde sich ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Betroffenen oder eine Kostenerstattung nach § 10 b AsylbLG ergeben. Dies wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Dieser kann durch eine zeitnahe Information gegenüber der Leistungsbehörde vermieden werden.

Aktuell erfolgt die Weitergabe von Daten durch den Freistaat an eine zentrale Adresse des Landkreises und wird von dort an die zuständigen landkreisinternen Bereiche weitergeleitet. Aufgrund des zeitlich eng gefassten Rahmens wäre es sinnvoll, diese Information – zumindest auch – direkt an die unteren Leistungsbehörden zu geben.

**Zusammenfassung**

Zusammenfassend wird der vorliegende Gesetzentwurf befürwortet. Zumindest bei der Umsetzung sollte auf einen unmittelbaren und unverzüglichen Informationsaustausch zwischen der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Behörde für die Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen und den unteren Ausländerbehörden sowie Leistungsbehörden geachtet werden. Erforderlichenfalls sollte der Gesetzentwurf um die Ermächtigungen für derartige Datenübermittlungen ergänzt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob

SMI-101017-0011

24a-2301/6/1 4/6

# DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Sächsisches Staatsministerium des Innern
EINGEGANGEN
10. Okt. 2017
POSTSTELLE

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Abteilung 2
Herrn Diedrichs

- im Postaustausch -

Dresden, 9. Oktober 2017

Gz: 4-2891/6/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: 0351/4935-422

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

**Ihr Schreiben vom 18.09.2017; Ihr Zeichen: 24a-2301/6/1**

Sehr geehrter Herr Diedrichs,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu einzelnen Vorschriften des Artikels 1, Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen (Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – SächsAHaftVollzG), habe ich folgende datenschutzrechtliche Anmerkungen:

Postanschrift: Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Besucherverkehr: Devrientstraße 1, 01067 Dresden
Telefon: +49 351 49 35 401
Telefax: +49 351 49 35 490
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Zugang für verschlüsselte Mails auf https://www.saechsdsb.de/ unter Kontakt abrufbar.
Fingerabdruck des Schlüssels: 773F 3FEE 08C8 DE2E 938C 5624 9BD8 08C9 D413 35A6

## § 3 – Aufnahme (und datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Nach Absatz 1 der Norm leitet die zuständige Ausländerbehörde die ihr vorliegenden vollzugsrelevanten Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an die Einrichtung weiter.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus – abgesehen von wenigen besonderen datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften und §§ 36, 37 – keine weiteren grundsätzlichen Datenschutzregelungen. Nicht geregelt ist beispielsweise, wie – als Ergänzung und spiegelbildlich zu § 3 Absatz 1 – mit den im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhaltenen personenbezogenen Daten nach der Entlassung des Betroffenen verfahren werden soll.

Ich bitte Sie um Erläuterung, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere speichern, verwenden, übermitteln und löschen sollen. Halten Sie die Datenschutzvorschriften in Kapitel 7, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes auch hinsichtlich der Datenverarbeitung in Abschiebungshaft- und Ausreisgewahrsamsvollzugseinrichtungen für einschlägig? Fraglich wäre in diesem Fall, welche Vorschriften gelten sollen, wenn (verfahrensspezifische) Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes nicht übertragbar sind und/oder vollzugstypische Sachverhalte unter keine der Datenschutzvorschriften des Aufenthaltsgesetzes subsumiert werden können.

Die Anwendung allgemeiner datenschutzrechtlicher Vorschriften – hier also des SächsDSG – die bei Annahme der grundsätzlichen Anwendbarkeit aufenthaltsgesetzlicher Datenschutzvorschriften mit Blick auf deren Lückenhaftigkeit als datenschutzrechtliche Auffangregelungen nahe läge, hielte ich angesichts der Eingriffstiefe einzelner Maßnahmen in Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam für problematisch (vgl. dazu insbesondere die Anmerkung zu § 36, s.u.).

## § 19 – Durchführung der Besuche

Nach Absatz 2 „können" Besuche beaufsichtigt werden. Obgleich eine Aufsicht ohne Überwachung der Gespräche (die in § 20 geregelt ist) keinen besonders intensiven Rechtseingriff darstellt, beeinträchtig sie Grundrechte von Gefangenen und Besuchern. Vor diesem Hintergrund ist die Eingriffsbefugnis von Absatz 2 als zu unbestimmt abzulehnen,

weil sie – anders als etwa § 20 – nicht erkennen lässt, unter welchen Voraussetzungen die Beaufsichtigung von Besuchen zulässig ist. Daran ändert auch Satz 2 nichts, der lediglich eine formale Voraussetzung für die Beaufsichtigung mittels Videoüberwachung bestimmt. Absatz 2 Satz 1 ist als Ermessensnorm ausgestaltet, aber weder Anwender noch rechtsunterworfene Untergebrachte und deren Besucher können aus der Norm ersehen, unter welchen Voraussetzungen seitens der Einrichtung von der Befugnis zur Beaufsichtigung Gebrauch gemacht werden darf.

Absatz 5 bestimmt, dass Besuche von bestimmten Berufsgeheimnisträgern bzw. Vertretern bestimmter Institutionen nicht beaufsichtigt werden. In gewissem Widerspruch dazu steht Absatz 6, wonach eine inhaltliche Überprüfung mitgeführter Schriftstücke von nur einem Teil der in Absatz 5 genannten Personen unzulässig ist. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass mitgeführte Schriftstücke von Mitgliedern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der konsularischen Vertretung des Heimatlandes und der weiteren Einrichtungen, mit denen der Kontakt auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, von Vertretern der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderer Landesdatenschutzbeauftragter sowie des Sächsischen Ausländerbeauftragten inhaltlich überprüft werden müssten. Die staatsorganisationsrechtliche Stellung der Genannten, ihre Verschwiegenheitspflichten und das besonders zu schützende Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die sich an diese Institutionen wenden, und den Einrichtungen selbst rufen erhebliche Zweifel an der (verfassungsrechtlichen) Zulässigkeit der inhaltlichen Überprüfung der von ihnen mitgeführten Schriftstücke hervor.

Dass von den eben Genannten mitgeführte Schriftstücke inhaltlich überprüft werden dürfen, widerspricht auch der – mit Blick auf o.g. Gründe erforderlichen und richtigen – Regelung in § 22 Absatz 1 Satz i.V.m. § 21 Absatz 5 Satz 5, wonach Schreiben bestimmter Stellen an den Untergebrachten nicht überwacht bzw. kontrolliert werden. Der Kreis der in § 21 Absatz 5 Satz 5 i.V.m. den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen bzw. Stellen entspricht exakt dem Kreis der Institutionen, die in § 19 Absatz 5 Sätze 2 und 3 erwähnt sind, in § 19 Absatz 6 aber nur zu einem (geringen) Teil erwähnt werden.

Dieser Widerspruch sollte beseitigt werden, indem der Kreis der Stellen, die in § 19 Absatz 6 genannt werden, erweitert und demjenigen in Absatz 5 angeglichen wird. Die Zulässigkeit der inhaltlichen Kontrolle von Schriftstücken/Schreiben kann nicht davon abhängen, ob sie anlässlich eines Besuches mitgeführt oder postalisch übersandt werden. Hinzu kommt, dass bei Besuchen – eher noch als bei Postsendungen – die Identität des Absenders bzw. der überbringenden Person ausnahmslos überprüft wird und danach zweifelsfrei feststehen sollte.

**§ 21 – Schriftwechsel, Sichtkontrolle von Schreiben**

Absätze 4 und 5 bestimmen Ausnahmen von einer Kontrolle nach Absatz 2. Absatz 2 betrifft das Verfahren des Absendens und Empfangens von Schreiben; Absatz 3 legt fest, dass in der Regel Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden. Ich gehe davon aus, dass in den Absätzen 4 und 5 Ausnahmen von der Kontrolle nach Absatz 3 bestimmt werden sollen, und rege insoweit eine Korrektur an.

**§ 23 Abs. 1 – Telefongespräche**

§ 23 Absatz 1 Satz 2 bestimmt für Telefongespräche eine entsprechende Geltung von § 19 Absätzen 2, 4 und 5 sowie § 20. Die Regelung ist insoweit unklar, als nach § 19 Absatz 2 eine „Beaufsichtigung" zulässig sein soll (ohne dass § 19 Absatz 2 die Voraussetzungen hierfür bestimmt, s.o.). Wie eine „Beaufsichtigung" eines Telefonats in Abgrenzung zu einer „Überwachung" in entsprechender Anwendung von § 20 aussehen soll, ist fraglich und für mich derzeit nicht erkennbar.

Sollte mit der Anordnung der entsprechenden Geltung von § 19 Absatz 2 allerdings die Festlegung eines Verzichts auf Aufzeichnungen beabsichtigt sein (§ 19 Absatz 2 Satz 3), wäre dies datenschutzrechtlich selbstverständlich zu begrüßen. In diesem Fall sollte der Verweis in § 23 aber präziser gefasst werden und ausdrücklich die Norm des § 19 Absatz 2 Satz 3 nennen.

Ich rege an, den Verweis auf § 19 Absatz 2 zu präzisieren und neben der Anordnung der entsprechenden Geltung von § 20 (gewissermaßen als entsprechend anwendbare materielle „Grundbefugnis" für die Überwachung von Telefonaten) § 19 Absatz 2 Satz 3, Abs. 4 und 5

(als weitere „Verfahrensregelungen“ neben § 23 Absatz 1 Satz 2) für entsprechend anwendbar zu erklären.

**§ 28 Abs. 7 – Videoüberwachung und Aufzeichnung bei Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Anfertigung von Aufzeichnungen von Aufnahmen Untergebrachter in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum als unverhältnismäßiger Eingriff in die Würde der Betroffenen und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzulehnen.

Aufzeichnungen wären auch gar nicht geeignet, den Zweck der Maßnahme zu erreichen, nämlich im Einzelfall gegenwärtige Gefahren für das Leben oder gegenwärtige erhebliche Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten abzuwehren. Eine Überwachung liefert in Echtzeit die (Bild)Informationen, aufgrund derer die Gefahrenlage eingeschätzt und ggf. erforderliche Abwehrmaßnahmen ergriffen werden können. Eine Aufzeichnung indes ist für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren naturgemäß ungeeignet.

Die Aufzeichnung von Überwachungsbildern aus einem besonders gesicherten Unterbringungsraum ist auch mit Blick auf die gesetzliche Pflicht, Persönlichkeitsrechte, Würde und Schamgefühl zu achten, problematisch. Wird dieses Ziel bzw. diese Pflicht in der Praxis ohnehin schwer umzusetzen sein, vertiefte die Speicherung von Bildern, die den Betroffenen ohne Rückzugsmöglichkeit zeigen, den Grundrechteingriff noch einmal gravierend und liefe der Pflicht nach Absatz 7 Satz 2 zuwider.

Die Befugnis zur Aufzeichnung sollte gestrichen werden; eine Gefährdung der Erreichung des Zwecks der Vorschrift wäre dadurch nicht zu befürchten (s.o.). Dass der Landesgesetzgeber in besonderen Fällen die Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen als erforderlich erachtet, die Aufzeichnung solcher Bilder aber zugleich verbietet, zeigt die Regelung in § 39b Abs. 2 SächsPsychKG.

Fraglich ist hinsichtlich der Voraussetzungen einer Überwachung nach § 28 Absatz 7 auch, inwieweit Dritte während einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum ohne gefährliche Gegenstände gefährdet sein können. Ich gehe davon

aus, dass Personen nur in extremen Ausnahmefällen und nur einzeln in solchen Räumen untergebracht werden. Für mich ist keine Konstellation erkennbar, in der „während" einer solchen Unterbringung gegenwärtige Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter entstehen könnten. Momente, in denen Vollzugsbedienstete den Raum betreten, dürften nicht erfasst sein, da diese im Bewusstsein der besonderen Lage, in der sich der Untergebrachte befindet und die eine Unterbringung nach Absatz 2 Numer 5 rechtfertigt, handeln und insoweit eher gefahrenabwehrend tätig sind als (gegenwärtig) gefährdet zu sein.

Ich wäre für eine kurze Erläuterung dankbar, inwieweit während einer Unterbringung nach Absatz 2 Nummer 5 Dritte gefährdet sein können.

Nach dem Wortlaut von Absatz 7 – „wenn und soweit … erforderlich" – ist eine permanente Videoüberwachung besonders gesicherter Unterbringungsräume bzw. der Betroffenen während einer Unterbringung nach Absatz 2 Nummer 5 unzulässig, was datenschutzrechtlich zu begrüßen ist.

Ich bitte hierzu um eine kurze Mitteilung, wer über den Einsatz der Videoüberwachung im Einzelfall entscheiden soll.

**§ 36 – Datenschutz bei Videoüberwachung**

Datenschutzrechtlich ist die Vorschrift zunächst hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs problematisch. Der Entwurf sieht in zwei Vorschriften eine Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen vor, in § 27 und in § 28 Absatz 7. Es ist nicht erkennbar, ob § 36 auch für Aufzeichnungen nach § 28 Absatz 7 gelten soll.

Abgesehen davon, dass meiner Auffassung nach die Anfertigung von Aufzeichnungen nach § 28 Absatz 7 unverhältnismäßig und mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen wäre (s.o.), würden die Unbestimmtheit hinsichtlich anderer Verarbeitungszwecke (aufgrund allgemeiner datenschutzrechtlicher Vorschriften) und die Speicherdauer von einem Monat nach § 36 Absatz 2 im Fall von Aufzeichnungen nach § 28 Absatz 7 noch viel stärkere Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift hervorrufen. Durch die Pflicht zur unverzüglichen Löschung von Aufzeichnungen, soweit schutzwürdige Belange der

Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (Absatz 2 Satz 2), könnte meine massiven Bedenken nicht zerstreut werden.

Träten § 28 Absatz 7 und § 36 in der Form des Entwurfs in Kraft, spräche allerdings viel dafür, dass Aufzeichnungen nach § 28 Absatz 7 stets unverzüglich zu löschen wären, da der (weiteren) Speicherung von Bildern, die einen Betroffenen in einem Raum ohne Rückzugsmöglichkeit und ohne Möglichkeit der Wahrung seiner Intimsphäre zeigen, stets schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstünden.

Auch vor diesem Hintergrund sollte eine Streichung der Befugnis zur Anfertigung von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 7 erfolgen.

Unabhängig von der Frage, auf welche Videoüberwachung § 36 sich bezieht, bildet die Vorschrift keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten (aus einer Videoüberwachung) für andere Zwecke. In der Begründung zu § 36 heißt es, dass die Bestimmung sich an § 79 Absatz 3 und 4 SächsStVollzG orientiere, das „Ob" der Zulässigkeit der Verarbeitung für andere Zwecke als denjenigen, für den die Daten erhoben wurden, sich aber nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften richte.

Damit regelt das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen selbst nicht, für welche anderen Zwecke Videoaufzeichnungen verwendet werden dürfen. Einen (stillschweigenden) Verweis auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. deren Anwendung aufgrund fehlender spezialgesetzlicher Vorschriften halte ich insoweit für problematisch.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung des öffentlichen (!) Raums sowie für die Aufzeichnung und Verwendung des Bildmaterials nicht ausreichend sind (BVerfG, Beschl. v. 23.02.2007 - 1 BvR 2368/06) und verwies darauf, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums einen erheblichen Grundrechteingriff darstellt.

Diese Überlegungen gelten in noch viel stärkerem Maße für die Videoüberwachung nicht-öffentlichen zugänglicher Bereiche und Räumlichkeiten, in denen sich Menschen aufhalten, die es aufgrund der Gewahrsamssituation gerade nicht selbst in der Hand haben, diese Räume zu meiden und zu umgehen. Der Gesetzgeber ist in derartigen Konstellationen (erst recht) gefordert, normenklare und hinreichend bestimmte spezielle Rechtsgrundlagen für die

Verwendung von Aufzeichnungen von Bildmaterial zu schaffen, dessen Erhebung bereits einen intensiven Grundrechtseingriff darstellt.

Aktuell käme nach der „Nichtregelung" im Gesetzentwurf nach der Überlegung der Verfasser die Anwendung von § 13 Abs. 2, evtl. i.V.m. § 12 Abs. 4 SächsDSG in Betracht. Die Bandbreite der darin aufgeführten Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten für andere Zwecke als den Erhebungszweck genutzt werden dürfen, ist angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs der Erhebung deutlich zu groß und die in Frage kommenden Verarbeitungszwecke in Teilen offenkundig von zu geringem Gewicht. Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (s.o.) sind ohne weiteres – und, wie erwähnt, erst recht – auf die vorliegende Konstellation übertragbar; die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind hinsichtlich der zweckändernden Nutzung von Aufzeichnungen einer Videoüberwachung in Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam nicht normenklar und nicht hinreichend bestimmt genug.

Ich rege deshalb dringend an, im Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen selbst zu regeln, für welche anderen Zwecke Aufzeichnungen der Videoüberwachung genutzt werden dürfen. § 96 Abs. 2 SächsStVollzG, auf den der in der Begründung zu § 36 als Orientierungsnorm erwähnte § 79 Abs. 3 und 4 SächsStVollzG verweist, kann dabei als Beispiel dienen.

Die nach aktueller Rechtslage bestehenden Bedenken gegen eine zweckändernde Nutzung nach § 13 Abs. 2, evtl. i.V.m. § 12 Abs. 4 SächsDSG blieben auch für die Zeit nach dem 25. Mai 2018 bestehen, in der die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar anwendbar sein werden und das derzeit im parlamentarische Verfahren (Drs. 6/10918) befindliche Sächsische Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) ergänzende allgemeine datenschutzrechtliche Festlegungen treffen wird. Hinsichtlich der dann für die zweckändernde Verarbeitung voraussichtlich einschlägigen Norm des § 4 SächsDSDG gälten die oben gemachten Ausführungen zur aktuellen Rechtslage und zur verfassungsgerichtlichen Feststellung, dass allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen keine Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus erheblichen Grundrechtseingriffen bilden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen und mich über den Fortgang desselben informieren würden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mauersberger
Referent

Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 | 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
01095 Dresden

17. Oktober 2017

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Diedrichs,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Sächsischen Abschiebehaftvollzugsgesetzes.

Aus Sicht der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer und Ausländerinnen, für deren Belange der Sächsische Ausländerbeauftragte im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit verantwortlich ist, merke ich im Hinblick auf Inhalt und Formulierung des Gesetzentwurfs an:

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sind Maßnahmen zur Umsetzung einer Verwaltungsmaßnahme. Die Betroffenen werden gerade nicht wegen einer Straftat oder wegen ihrer Gefährlichkeit inhaftiert. Aus diesem Grund sollte das besondere Augenmerk eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams darauf liegen, dass zumindest keine Schlechterstellung der Betroffenen gegenüber Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten erfolgt. Im Vollzug der Maßnahme wäre vielmehr ein deutlicher Abstand zur Strafhaft und Sicherungsverwahrung zu Gunsten des hier betroffenen Personenkreises einzuhalten. Weitergehende Grundrechtseinschränkungen dürfen den Betroffenen nur soweit auferlegt werden, als sie für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Einrichtung, d.h. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind. Auf die besonderen individuellen Belange eines heterogenen Kreises möglicher Betroffener ist im Rahmen eines Vollzugsgesetzes einzugehen.

Dies vorausgeschickt erlaube ich mir im Einzelnen nachfolgende Anmerkungen:

Der Gesetzentwurf spricht von Untergebrachten. Untergebrachte sind nach dem Gesetzeswortlaut des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Personen, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Die identische Wortwahl im Gesetzentwurf scheint mir unangemessen.

In § 7 GE ist vorgesehen, dass die Bewegungsfreiheit auf den Außenbereich erweitert werden kann. Gleichzeitig wird in Absatz 2 ein Mindestaufenthalt im Freien

Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 | 01067 Dresden | Postanschrift: Postfach 12 07 05 | 01008 Dresden
Telefon 0351 4935171 | Fax 0351 4935474 | saechsab@slt.sachsen.de | www.offenes-sachsen.de

von einer Stunde normiert. Es erscheint angebracht, dass die Betroffenen sich tagsüber in und außerhalb der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen dürfen und Einschluss nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erfolgt. Gleiches sollte für den Aufenthalt im Freien gelten.

§ 3 Abs. 4 GE normiert, dass die Betroffenen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise unterrichtet werden sollen. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung, die mit der Freiheitsentziehung einhergeht, sind den Betroffenen die Modalitäten entsprechend zu erläutern. Der Ausdruck gebundenen Ermessens erscheint mir in der Sache nicht weitreichend genug. Es sind keine Konstellationen denkbar, in denen die Betroffenen nicht über den weiteren Ablauf informiert werden können oder sollten.

Der Entwurf stellt in § 6 Trennungsgrundsätze für die Betroffenen auf und sieht in § 15 Abs. 1 altersgerechte Freizeitangebote für Minderjährige vor. Allgemein lässt er jedoch Voraussetzungen und Regelungen für die Unterbringung von Familien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vermissen. Der Entwurf sollte Vorschriften zum Schutz des Kindeswohls, insbesondere auch eine begleitende Betreuung durch das Jugendamt enthalten. Insgesamt bleibt er hinsichtlich konkreter Ausgestaltung und Einrichtung in der Anstalt vage.

Das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sieht unter der Prämisse des Abstandsgebots zur Strafhaft für die Untergebrachten die Möglichkeit der Selbstverpflegung vor. Ich plädiere für eine entsprechende Vorschrift zu § 58 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz.

Des Weiteren fehlt dem Entwurf eine Benachrichtigungspflicht von Angehörigen und Seelsorgern bei Erkrankung oder Tod eines Betroffenen wie in § 74 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz festgeschrieben. Aus humanitären Gründen sollte die Einrichtung verpflichtet sein, gegebenenfalls im Ausland lebende Familien der Betroffenen über deren Krankheit oder Tod zu unterrichten.

Die Notwendigkeit der in §§ 28 ff. GE vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen erschließt sich nicht ohne weiteres. Sicherlich sind vereinzelte Konstellationen denkbar, in denen zum Schutz vor Eigen- oder Fremdgefährdung Maßnahmen erforderlich sind. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst nicht verurteilte Straftäter oder Sicherungsverwahrte. Dementsprechend streng sollte der Anwendungsbereich für besondere Sicherungsmaßnahmen wie insbesondere Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum und Fesselung sein, die mit weitergehenden, erheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden sind.

Zwar ist die Videoüberwachung im besonders gesicherten Unterbringungsraum geeignet, eine bessere Prävention vor Selbstverletzung während der Unterbringung zu gewährleisten. Gleichzeitig geht damit jedoch ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen einher. Für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte ist die Möglichkeit der Videoüberwachung in besonders gesicherten Räumen nicht vorgesehen. Die Videoüberwachung von Hafträumen bzw. Zimmern ist vielmehr ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Entwurf fehlt eine Vorschrift zur Hausordnung, deren Notwendigkeit sich aus den Einschränkungen für die Betroffenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung ergibt. Dem Bestimmtheitsgrundsatz sollte Rechnung getragen werden.

Ein Gesetz zur Abschiebehaft und zum Ausreisegewahrsam muss den Unterschied zur Strafhaft und Sicherungsverwahrung klar erkennen lassen. Dabei sind die Grundrechtsbeschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Entwurf sollte konkrete Vorgaben enthalten, wie den Folgen des Freiheitsentzuges bei einem erwartungsgemäß sehr heterogenen Kreis Betroffener entgegen gewirkt werden kann. Die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen sollten im Gesetz über die Ausgestaltung des Vollzuges Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth, MdL
Staatsminister a.D.

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

# Stellungnahme

## des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. zum Sächsischen Abschiebehaftvollzugsgesetz

## (SächsAHaftVollzG)

Inhaltsverzeichnis:


I. Allgemeine Positionierung des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. . 2

II. Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen ..... 6

III. Schlussfolgerung ..... 18

IV. Literaturverzeichnis ..... 18



Die Stellungnahme wurde verfasst von Mark Gärtner (Projekt Reto), Julia Hartmann (Projektmanagement), Thomas Hoffmann (Projekt Reto)




24a - 2301/6/1

## I. Allgemeine Positionierung des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V.

**Freiheitsentzug zum Zweck der Abschiebung ist eine Haft ohne Straftat. Jede Haft macht krank.**

Diese zwei Sätze allein genügen aus Sicht des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. (SFR e.V.), das Sächsische Abschiebehaftvollzugsgesetz (SächsAHaftVollzG) in seiner Gänze abzulehnen.

Im Folgenden werden einige Punkte angeführt, die die oben genannten Sätze belegen. Diese Punkte leiten die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen im Abschnitt II dieser Stellungnahme. Die Schlussfolgerung erfolgt in Abschnitt III.

In einem Bericht für den Inter-American Human Rights Court (IACHR) berichten drei Wissenschaftler*innen über den „Psychosocial Impact of Detention and Deportation on U.S. Migrant Children and Families". Dieser Bericht ist aus Sicht des SFR e.V. essentiell da auch in Sachsen Familien und damit Minderjährige inhaftiert werden sollen. Die in dem Report beschriebenen Konsequenzen aus der Abschiebehaft und dem Ausreisegewahrsam werden in Sachsen eintreten. Folgende Erkenntnisse leiten sich aus dem Bericht ab.

Kinder von Migrant*innen, dieser Begriff wird in dem Bericht verwendet, sind den Stressfaktoren ausgesetzt, unter denen ihre Eltern leiden. Die Forschung zeigt, dass der Stress der Eltern die Entwicklung von Kindern beeinflusst. Genannt werden im Bericht im Besonderen die Entwicklung des emotionalen Wohlempfindens, der akademischen Leistung und der Gesundheit (vgl. Brabeck, Brinton Lykes und Lustig 2013: 3). Als Stressfaktoren, denen die Eltern ausgesetzt sind, werden besondere Herausforderungen bei der Arbeitsplatzsuche beziehungsweise beruflicher Stress, psychische Notlagen, geringe soziale Unterstützung, sich dadurch bedingende soziale Isolation sowie die ständige Angst vor der Abschiebung genannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich bei den Kindern Symptome wie Angstzustände, Panik, Traurigkeit, posttraumatische Stresssyndrome, Wut und Rückzug entwickeln, steigt. „Research has documented that children who experience multiple risks [...] are more prone to behavioral and emotional problems later in life. From the cumulative risk perspective, a parent's detention and/ or deportation may be expected to have an even more profound effect because it occurs against the backdrop of the challenges and risk factors described above.[1]" (Brabeck, Brinton Lykes und Lustig 2013: 2).

[1] „Der Stand der Wissenschaft zeigt, dass Kinder, die multiplen Risiken ausgesetzt sind, im späteren Leben verstärkt Probleme im Verhalten und mit ihren Gefühlen aufweisen. Geht man von einem kumulierten Risiko

Der sächsische Innenminister Markus Ulbig hatte es bereits angekündigt, als über den geplanten Ausreisegewahrsam in den Medien zu lesen war: auch Familien sollen getrennt und der von der Polizei angetroffene Teil inhaftiert werden (vgl. Sächsische Zeitung 2016). Als Salomonische Entscheidung bezeichnet es der Bericht, wenn inhaftierte Eltern sich entscheiden müssen, ihre noch freien Kinder entweder den Behörden preiszugeben um so gemeinsam mit ihnen abgeschoben zu werden oder sie in ihrem vertrauten Umfeld in der Pflege von weiterer Familie oder Freund*innen mit all den Chancen und Träumen, die das Kind hat, zu lassen – ohne die Eltern oder ein Elternteil. Die gegenwärtige Praxis der Familientrennungen (dem SFR e.V. sind, zum Stand 09. Oktober 2017, sechs Trennungen in diesem Jahr bekannt) lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass auch in Sachsen viele Eltern vor diese Entscheidung gestellt werden.

Die Ungewissheit darüber, wie lang die Inhaftnahme dauern wird, trägt maßgeblich dazu bei, dass sich die psychische Verfassung der Inhaftierten drastisch verschlechtert. Der Bericht spricht von Mutlosigkeit, Suizidalität, Wut und Frustration als Folgen, die die Haft hervorruft. Wenn Kinder von ihren Eltern durch deren Inhaftnahme getrennt werden, ist die Wahrscheinlichkeit drei bis viermal höher, dass sie kriminell werden als Kinder, deren Eltern nicht inhaftiert sind. Die Wahrscheinlichkeit, durch eine solche Trennung negativ in der Psyche beeinflusst zu werden, ist 2,5 mal höher (vgl. Brabeck, Brinton Lykes und Lustig 2013: 4f). Die Kinder erleiden ein doppeltes oder gar dreifaches Trauma: sie müssen möglicherweise mit ansehen, wie ihnen ihre Eltern mit Gewalt genommen werden, verlieren ihre Betreuungspersonen und/ oder werden aus ihrer familiären Umgebung entrissen. Als weitere Symptome werden Appetitlosigkeit, Veränderungen der Schlafgewohnheiten sowie Weinen und Angstgefühle genannt (vgl. Brabeck, Brinton Lykes und Lustig 2013: 5).

In der Studie „From Persecution to Prison: The Health Consequences of Detention for Asylum Seekers" der Physicians for Human Rights and The Bellevue/ New York University (NYU) Program for Survivors of Torture (im Folgenden abgekürzt als Bellevue/ NYU-PHR – Team) aus dem Jahr 2003 wurden 70 Asylsuchende interviewt, die in Abschiebehaftanstalten in New York, New Jersey und Pennsylvania inhaftiert wurden (vgl. Bellevue/ NYU-PHR 2003: 43). Trotz dass mindestens in den drei genannten US-Staaten Menschen im Asylverfahren im Jahr 2003 inhaftiert wurden und in Sachsen abgelehnte Schutzsuchende inhaftiert werden sollen: es bleibt Haft ohne Straftat. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Bellevue/ NYU-PHR – Teams sind deswegen auf den geplanten Vollzug von Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam anzuwenden. Die Wissenschaftler*innen stellen fest:

aus, so ist es zu erwarten, dass die Inhaftnahme und/ oder Abschiebung eines Elternteils einen umso tiefgreifenderen Effekt hat, wenn die oben beschriebenen Herausforderungen und Risiken berücksichtigt werden." Eigene Übersetzung durch Mark Gärtner, SFR e.V.

"Psychological distress appeared to worsen as the length of detention increased. Severity of anxiety, depression and PTSD symptoms were all significantly correlated with length of time in detention."[2] (ebd.: 63). 70 % der Interviewten gaben an, ihre psychische Gesundheit habe sich in der Haft verschlechtert. Über Suizidgedanken berichteten 26 % der Interviewten, 17 % erwähnten diese gegenüber den Mitarbeiter*innen der Haftanstalten. Drei Prozent versuchten Selbstmord zu begehen, während sie inhaftiert waren (vgl. ebd.: 63). Diese Erkenntnisse bestätigt auch eine Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes aus dem Jahr 2010. Von 685 interviewten Menschen, damals eingesperrt in 23 EU-Mitgliedsstaaten, gaben 71 % an, dass sie ihre psychischen Probleme nach vier bis fünf Monaten Haft auf diese Situation zurückführen (Jesuite Refugee Service-Europe 2010: 10).

Die Wissenschaftler*innen haben eine Vielzahl von Aussagen der Interviewten gesammelt, in denen sie beschreiben, wie sich ihre gesundheitliche Lage kontinuierlich verschlechtert. Das Herz, das immer schneller schlägt, schlaflose, durchgeschwitzte Nächte, Alpträume, Filmrisse, Erinnerungen an Vergewaltigungen, die Unfähigkeit zu weinen, Gefühlskälte – das sind nur einige der Symptome, von denen die Inhaftierten sprachen. Im Weiteren protokollieren die Wissenschaftler*innen Aussagen zu dem Gefühl, das erste Mal in einem Gefängnis zu sitzen, ohne dass man sich einer Straftat bewusst sei. Aussagen zu Retraumatisierungen wurden dokumentiert – die Gründe, warum ein Mensch geflohen ist, lassen ihn in der Haft ohne Straftat häufig nicht zur Ruhe kommen. (vgl. ebd.: 64-68).

Auch zu physischen Erkrankungen gibt die Studie Aufschluss. Die Wissenschaftler*innen betonen zunächst, dass Folter und andere Einflussfaktoren auf die Physis die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen, streichen aber im Besonderen den Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und sie begleitenden, negativen somatischen Effekten heraus. Ebenso ist die Wirkung in die andere Richtung einleuchtend: eine Behandlung und Heilung von physischen Krankheiten wirkt sich positiv auf die Psyche aus (vgl. ebd.: 87f). 46 % der Interviewten berichten, dass sich ihre physische Gesundheit in der Haft verschlechtert habe. Mit über 20 % sind Kopfschmerzen, Muskelschmerzen sowie Krankheiten gastrointestinaler Natur die häufigsten Erscheinungen (vgl. ebd.: 92).

## Rechtswidrige Haftanordnungen

Das Global Detention Project zitiert gemeinsam mit dem Jesuiten-Flüchtlingsdienst die Richterin am Bundesgerichtshof Johanna Schmidt-Räntsch, die davon ausgeht, dass 85 bis 90 Prozent der Gerichtsentscheidungen, eine Person in Abschiebehaft zu nehmen, keinen Bestand vor dem

[2] „Psychische Leiden traten in immer verschlimmerten Ausmaß auf, je länger die Haft andauerte. Der Schweregrad von Angstzuständen, Depressionen und PTBS-Symptomen zeigten alle eine signifikante Korrelation mit der Länge der Haftdauer auf." Eigene Übersetzung durch Mark Gärtner, SFR e.V.

Bundesgerichtshof hätten. Als Beispiel für die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen wird angeführt, dass die Entscheidungen oft nicht in ausreichendem Maße die Gründe für den Vollzug der Abschiebehaft angeführt hätten (vgl. Global Detention Project & Jesuit Refugee Service Germany 2017: 6). Der Rechtsanwalt Peter Fahlbusch vertrat zwischen 2002 bis 2012 797 Abschiebungsgefangene. Bei 366, also knapp 46 %, seiner Fälle, stellten Beschwerdegerichte später fest, dass die Haft mindestens teilweise rechtswidrig war (vgl. von Borstel 2013: 61). Eine solch hohe Zahl potentiell rechtswidriger Gerichtsentscheidungen lässt nur schwer ausräumbare Zweifel an der Legalität einer jeden Inhaftnahme aufkommen.

Der Kritik des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes zum im Mai diesen Jahres verabschiedeten Ausreisegewahrsamvollzugsgesetz zur Örtlichkeit der Hafteinrichtung ist nach wie vor nicht entgegengekommen. § 62 Abs. 2 AufenthG definiert nach wie vor, dass der Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen wird, von wo aus die Ausreise der Inhaftierten möglich ist. Auch der Winterflugplan für die Saison 2017/18 zeigt für den Flughafen Dresden keine Ziele außerhalb der Europäischen Union bis auf Ägypten, Russland und die Türkei auf. Es bleibt dabei, dass von Dresden aus eine direkte Ausreise in die meisten Zielstaaten nicht möglich ist. Es ist zu hinterfragen, ob der Vollzug des Ausreisegewahrsams in Dresden die Voraussetzungen des § 62b AufenthG erfüllt.

Immer noch findet sich keine Definition über den Vollzug von Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam als ultima ratio. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst hatte in seiner Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung über den Gesetzesentwurf für ein Sächsisches Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz gefordert, dass die Maßgaben der EU-Rückführungsrichtline beachtet werden und vorrangig mildere Mittel zu prüfen sind.

**„§ 2 Abs. 3 SächsAHaftVollzG – Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken."**

Dieser Absatz wird im Abschnitt zur Allgemeinen Positionierung des SFR e.V. besonders herausgehoben, da aus ihm der Widersinn in Reinform spricht. Wie im Vorhergehenden beschrieben sind Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam absolute Ausnahmesituationen im Leben eines Menschen. Die Zeit, die die Menschen in Haft und Gewahrsam verbringen werden, wird unvergessen bleiben. Im schlimmsten Fall wird es zu neuen Traumatisierungen kommen, mit Re-Traumatisierungen ist zu rechnen. Dies wird in Sachsen in Kauf genommen, trotz des hier angeführten Wissensstandes. Es

ist Irrsinn, wenn Wissenschaft herangezogen werden muss, um die These zu belegen, dass Menschen, die ohne Straftat eingesperrt werden, die oft nicht begreifen können, warum ihnen dieses Schicksal widerfährt, krank werden.

## II. Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen

Im Folgenden wird im Detail auf die einzelnen Paragraphen, die aus Sicht des Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. gesondert und kritisch kommentiert werden müssen, eingegangen. Als Interessenvertretung geflüchteter Menschen in Sachsen verstehen wir die Aufforderung, zu den Folgewirkungen und Kosten des Vorhabens Stellung zu nehmen so, als dass wir hier insbesondere auf die Folgen und Kosten für die Inhaftierten eingehen.

### § 2 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

*Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Insbesondere so, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt wird, so Absatz 3. Absatz 4 legt fest, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Inhaftierten im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Regelmäßige Überprüfungen der Situation und angemessene Unterstützung von schutzbedürftigen Personen ist mit Absatz 5 Rechnung zu tragen. Absatz 6 regelt, dass Urlaub oder Ausgang ohne Aufsicht nicht gewährt werden. Nur bei besonderen Gründen kann eine Ausführung erfolgen.*

Zu § 2 Abs. 2 nehmen wir in den Ausführungen zu § 3 Stellung.

Der Widersinn des § 2 Abs. 3 SächsAHaftVollzG wurde oben bereits angeführt.

Wir erachten die Formulierung in Absatz 4 als zu unkonkret, um den Bedürfnissen der definierten Personengruppen, insbesondere besonders Schutzbedürftigen, gerecht zu werden. Grundsätzlich: wir erachten es als notwendig an, dass sich ein **Verbot der Inhaftnahme besonders Schutzbedürftiger** im Gesetz wiederfindet. In der EU-Aufnahmerichtlinie sind folgende Personengruppen als besonders schutzbedürftig definiert:

- Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige
- Behinderte Menschen

- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

Das SächsAHaftVollzG muss die EU-Aufnahmerichtlinie in dem Sinne stärken, als dass diese **Personengruppen gesondert im Gesetz aufgeführt** werden. Somit kann im Nebeneffekt EU-Recht erfolgreich in sächsisches Recht transferiert werden.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass fachärztliche wie psychotherapeutische Gutachten ausreichen, um einen einzelnen Menschen zur Personengruppe derer mit psychischen Störungen beziehungsweise mit schweren körperlichen Erkrankungen zählen zu lassen. Die hohen Anforderungen, die der § 60a Abs. 2c AufenthG an ärztliche Gutachten stellt, die der Glaubhaftmachung dienen sollen, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe entgegenstehen, sind bei der Inhaftnahme in Abschiebehaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam, fallen zu lassen. Dies muss explizit im SächsAHaftVollzG benannt werden. Weiterhin bedarf es eines Satzes, der klar ausdrückt, dass es keiner weiteren amtsärztlichen Untersuchung bedarf sofern fachärztliche oder psychotherapeutische Gutachten vorliegen.

Der Deutsche Anwaltvereins (DAV) geht in einer Stellungnahme vom Februar 2016 zum Bundesgesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren davon aus, dass der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, wie in Art. 2 GG definiert, nicht „davon abhängig gemacht werden [kann], dass eine bestimmte Art der ärztlichen Bescheinigung vorgelegt wird. Ein Fehlen einer solchen Bescheinigung lässt eine lebensbedrohliche Abschiebung nicht verfassungsgemäß werden Es bleibt auch hier beim Amtsermittlungsgrundsatz." (DAV 2016: 15). Mit Blick auf obige und folgende Ausführungen zu den gemeinhin weitreichenden Konsequenzen von Inhaftnahme zum Zweck der Abschiebung für Psyche und Physis der Betroffenen ist davon auszugehen, dass das Zitat des DAV über die Abschiebung hinaus auch hier gilt. Deswegen spricht sich der SFR e.V. für die explizite **Nennung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Falle des Verdachts psychischer Erkrankungen oder schwere körperliche Erkrankungen** aus. Es wird nicht vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Es genügt der simple Verdacht, dass dem so ist. **Ein solcher Verdacht begründet**

**sich durch fachärztliche und/ oder psychotherapeutische Gutachten oder durch ein Verhalten der Betroffenen, das psychische Erkrankungen erwartbar erscheinen lässt oder wenn der*die Betroffene Opfer von Menschenhandel geworden ist oder Folter, Vergewaltigung, oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat.** Liegen fachärztliche beziehungsweise psychotherapeutische Gutachten mit entsprechender Diagnose vor, bedarf es keiner weiteren amtsärztlichen Untersuchung. Die Profession von Fachärzt*innen wie Psychotherapeut*innen soll im SächsAHaftVollzG nicht relativiert werden. Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber im genannten Paragraphen psychotherapeutische Gutachten von der Glaubhaftmachung ausgeschlossen, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Psychotherapeut*innen sind approbiert und verfahren mittels wissenschaftlich anerkannter Praxis. Dies wird in § 1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz entsprechend definiert (vgl. DAV 2016: 16). **Wenn fachärztliche und psychotherapeutische Gutachten vorliegen, die eine psychische Störung diagnostizieren, ist die Inhaftnahme zu verbieten.**

Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass Absatz 6 im Ermessen entschieden wird. **Bei ärztlicher Behandlung oder einem Behördentermin ist die Ausführung zu gewähren.**

## § 3 Aufnahme

*Eine unverzügliche Information mittels Merkblättern in einer für die Inhaftierten verständlichen Sprache soll mit Absatz 2 gewährleistet werden. Zu Beginn soll zudem eine ärztliche Untersuchung auf Basis von Absatz 3 erfolgen, welche dem Anschein nach aber lediglich eine Überprüfung der Physis zu sein scheint. Die Gesetzesbegründung lässt auch keinen anderen Schluss zu. Die Untergebrachten sollen zudem über Voraussetzungen und Ablauf der Ausreise nach Absatz 4 unterrichtet werden.*

In jedem Fall sollen die **Merkblätter in der Muttersprache** der Inhaftierten verfasst sein. Da damit zu rechnen ist, dass die Inhaftierten Fragen haben werden, ist zudem die unverzügliche Information **verbal** durch eine*n geschulten Beamt*in zu gewährleisten. Zudem muss eine professionelle **Sprachmittlung** zugegen sein. Dies ist umso wichtiger, als dass Analphabet*innen die Merkblätter nicht werden lesen können.

Absatz 2 übernimmt den aus der EU-Aufnahmerichtlinie definierten **Zugang einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen**. Eine **tiefergehende Spezifizierung** ist auch hier nötig. Der Begriff „einschlägige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen" soll insbesondere die Organisationen umfassen, die in der Asylberatung, der Psychosozialen Beratung und Behandlung, der Lebenshilfe und der Sozialen Arbeit tätig sind und auch die Organisationen, die zu Arbeits- und Bildungszugang beraten.

Eine besondere Genehmigung durch den*die Leiter*in der Haftanstalt ist nicht notwendig. Der freie Zugang von Mitarbeiter*innen und Mitgliedern der Organisationen ist durch gewöhnliche Ausweisung möglich.

Im Sinne des oben genannten Amtsermittlungsgrundsatzes muss auch eine Untersuchung der psychischen Verfassung der zu Inhaftierenden erfolgen. Etwaige fachärztliche oder psychotherapeutische Gutachten sind durch den*die Amtsärzt*in in derlei Weise zu berücksichtigen, als dass die Diagnose einer psychischen Erkrankung nicht in Frage gestellt und die betroffene Person nicht in Haft beziehungsweise Gewahrsam genommen wird.

Zu Absatz 4 wie zu § 2 Absatz 2 gelten aus Sicht des SFR e.V. dieselben Anforderungen an Information und Unterrichtung der Betroffenen, wie sie in der Stellungnahme zu § 3 Abs. 2 unsererseits kommentiert wurden (Muttersprache, verbal, Sprachmittlung).

## § 4 Betreuung und Beratung

*Absatz 1 gewährleistet soziale Betreuung. Die Absätze 2 und 4 legen fest, dass auf Wunsch einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genannt werden und Informationen über die Möglichkeit zu kostenloser Rechtsberatung und Vertretung weitergegeben werden. Absatz 3 kann derart interpretiert werden, dass alle Kommunikation zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten zwischen Inhaftierten und zuständiger Behörde nur über die Mitarbeiter*innen der Haftanstalten vermittelt wird.*

Bei der **sozialen Betreuung ist ein Schlüssel von 1:10 nicht zu überschreiten**. Da es sich hier um eine Haftanstalt handelt, in welcher sich die Betroffenen in einer psychisch und physisch besonders belastenden Situation befinden, liegt dies im Interesse von Betroffenen wie Landesregierung. Die in der Gesetzesbegründung angedachte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist unbedingt zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit ist auf eine ständige Präsenz der Jugendhilfe in der Haftanstalt auszuweiten, sollten tatsächlich besonders schutzbedürftige Personen inhaftiert werden.

Die Informationen wie in Absatz 2 und 4 definiert sind proaktiv bei der Aufnahme an die Betroffenen unter Maßgabe der oben durch uns angebrachten Anforderungen zu gewähren. Somit müssen die **Absätze 2 und 4 in den § 3 zur Aufnahme verschoben und derart geändert werden, dass die Haftleitung zur Information verpflichtet ist**.

Die **oben beschriebene Interpretation des Absatz 3 ist unbedingt durch eine Klarstellung zu vermeiden**. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsvertretung beziehungsweise den Beratenden

einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen darf nicht durch eine weitreichende Auslegung des Absatz' durch Verantwortliche in Politik und/ oder Verwaltung gefährdet werden. Die Kommunikation in ausländerrechtlichen Angelegenheiten hat direkt und geheim zwischen Betroffenen, Rechtsvertretung, Beratenden einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen und zuständigen Behörden zu erfolgen.

Weiterhin ist hinzuzufügen, dass eine unabhängig agierende, staatlich finanzierte **Abschiebehaftkontaktgruppe** ermöglicht wird. Ein Beratungsschlüssel von 1:5 ist nicht zu überschreiten. Die Abschiebehaftkontaktgruppe unterliegt der Supervision eines Beirats unabhängiger, nicht durch offizielle Stellen beschäftigter Volljurist*innen. Die Abschiebehaftkontaktgruppe hat lediglich die Weisung des juristischen Beirats zu befolgen. Menschen in Ausreisegewahrsam wie Abschiebehaft können das Beratungsangebot der Abschiebehaftkontaktgruppe nutzen. Sprachmittlung wird im Bedarfsfall finanziert.

## § 5 Entlassung

Die Kann-Bestimmung zur Gewährung von Entlassungsbeihilfe für bedürftige Inhaftierte muss in eine Ist-Bestimmung geändert werden. Sollte die Entlassung erfolgen weil der Vollzug von Abschiebehaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam rechtswidrig erfolgte, dann ist ein Entschädigungsanspruch gemäß Art. 5 Abs. 5 Europäische Menschenrechtskonvention auszulösen beziehungsweise ist ein Schmerzensgeld gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu zahlen.

## § 6 Unterbringung

Der Gesetzgeber hat in Absatz 1 die Vielfältigkeit der Geschlechteridentitäten (Geschlecht im Sinne des Gender-Begriffs) bei der Unterbringung zu berücksichtigen und gegebenenfalls für eine getrennte Unterbringung zu sorgen.

Es ist darauf zu verzichten, dass Menschen inhaftiert werden, über deren Antrag auf internationalen Schutz noch nicht endgültig entschieden wurde wie es Absatz 2 impliziert.

Absatz 3 kann gestrichen werden, wenn es verboten ist, besonders Schutzbedürftige zu inhaftieren.

Wenn tatsächlich besonders Schutzbedürftige inhaftiert werden sollten, dann ist Artikel 11 Abs. 2 Satz 4 der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung zu tragen (Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten).

## § 7 Aufenthalt während des Tages

*Außerhalb der Nachtruhe sollen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen mit Ausnahme des Außenbereichs frei bewegen dürfen. Es ist mindestens eine Stunde Freigang vorgesehen.*

Auch hier bedarf es einer genaueren Spezifizierung um einer restriktiven Auslegung der Formulierung „vorgesehene Bereiche" vorzubeugen. Es ist darauf einzugehen, dass die Inhaftierten sich in **Gemeinschafts- wie Schlafräumen** aufhalten dürfen. Minderjährige dürfen, sofern ihre Inhaftierung nicht verboten wird, immer und ohne Einschränkung die für sie vorgesehenen Räume gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 4 der EU-Aufnahmerichtlinie betreten.

Mindestens eine Stunde Freigang ist aus Sicht des SFR e.V. unnötig restriktiv. Der **Aufenthalt im Außenbereich soll bis auf die Nachtruhe immer möglich** sein sofern die Wetterbedingungen oder Sicherheitserwägungen eine Kürzung nicht unabdingbar erscheinen lassen. Der Beirat ist umgehend darüber zu informieren.

## § 8 Nachtruhe

Grundsätzlich widerspricht die Regelung einer Nachtruhe dem § 2 Abs. 3 SächsAHaftVollzG. Deshalb ist davon abzusehen, die Inhaftierten in den Unterbringungsräumen einzuschließen. § 8 Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen und die Ermessensregelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 ist aufzuheben um die Bewegungsfreiheit in Unterbringungs- wie Gemeinschaftsräumen zu gewährleisten. Die Inhaftierten sollen während der Nachtruhe Getränke und Verpflegung in den Unterbringungsräumen aufbewahren können.

## § 9 Gewahrsam an Gegenständen

Dass der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen nicht gestattet sein soll ist nicht nachvollziehbar und widerspricht § 2 Abs. 3 SächsAHaftVollzG. **Der Absatz 2 ist zu streichen. Dementsprechend wird auch Absatz 4 hinfällig.**

Insbesondere dürfen Mobilfunkgeräte beziehungsweise Smartphones nicht als persönlicher Wertgegenstand betrachtet werden der nicht eingeführt werden darf. Diesen Schluss lässt die Gesetzesbegründung auch zu, doch wird dieser Schluss mit § 23 SächsAHaftVollzG wieder konterkariert. Siehe dazu auch die Ausführungen unsererseits zu den §§ 16 und 23.

Absatz 3 über die Anwendung des § 49 Sächsisches Strafvollzugsgesetz ist zu spezifizieren, insbesondere in Hinblick auf Art oder Umfang der einzubringenden Gegenstände. Gerade vor einer zu erwartenden Abschiebung ist damit zu rechnen, dass Gegenstände in Art und Umfang ungewöhnlich

beziehungsweise groß ausfallen können. Um hier Willkür vorzubeugen, ist dies genauer zu spezifizieren.

## § 12 Medizinische Versorgung

*Eine medizinische Versorgung wird mit Absatz 1 gewährleistet, der Umfang richtet sich durch Absatz 2 an den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes aus. Die medizinische Behandlung im Krankenhaus kann erforderlichenfalls im Krankenhaus nach Verlegung erfolgen, so definiert durch Absatz 3. Auf eigene Kosten, so Absatz 4, kann therapeutische Hilfe in Anspruch genommen werden.*

Das Asylbewerberleistungsgesetz genügt der physischen und psychischen Belastung, der die Inhaftierten in Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam ausgesetzt werden, auf keinen Fall! § 4 Abs. 1 AsylbLG geht davon aus, dass Behandlung nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erfolge. Darüber hinaus können sonstige Leistungen nur dann gewährt werden, wenn sie nach § 6 AsylbLG zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Es wurde bereits beschrieben, mit welcher Belastung die Inhaftnahme von Menschen, die keine Straftat begangen haben, einhergeht. Über die Untersuchung der psychischen Verfassung bei der Aufnahme hinaus - und der bei entsprechender Diagnose sofortigen Entlassung der erkrankten Person - ist eine **ständige Präsenz psychotherapeutischer beziehungsweise psychiatrischer Expertise** zu gewährleisten. Dies stellt sicher, dass die EU-Aufnahmerichtlinie entsprechend umgesetzt wird und Menschen, die eine psychische Erkrankung in der Haft erleiden, nicht inhaftiert bleiben. Die Inanspruchnahme darf, anders als in Absatz 4 geregelt, nicht zu Kosten der Inhaftierten gehen. Generell: selbst, wenn das Asylbewerberleistungsgesetz tatsächlich die medizinische Versorgung der Inhaftierten rudimentär gewährleisten sollte, dann wäre die therapeutische Hilfe, die nach Absatz 4 auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden kann, bereits durch § 6 AsylbLG zu gewähren.

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) zitiert in ihrem Versorgungsbericht aus dem Jahr 2015 eine Studie von 2006, die davon ausgeht, dass 40 % der Asylantragsteller*innen allein an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden. Dies ist nur eine der psychischen Erkrankungen. Eine weitere Studie der Fachgesellschaft für Psychotraumatologie aus dem Jahr 2011 geht davon aus, dass die Prävalenz der PTBS bei Kriegs-, Vertreibungs- und Folteropfern bei 50 % liegt (vgl. BAfF 2015: 5). Der sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth und seine bayerische Amtskollegin Kerstin Schreyer schätzen, dass 60 % der geflüchteten Menschen an traumatisierenden Belastungen leiden (vgl. Deutsches Ärzteblatt 2017). Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass eine hohe Zahl seelisch belasteter Menschen inhaftiert

werden wird und sich etwaige Traumata vertiefen und zu psychischen Erkrankungen auswachsen werden. Mit Re-Traumatisierungen ist ebenso zu rechnen.

Es besteht die unbedingte Notwendigkeit, eine Sprachmittlung, sofern nötig, für das Erkennen und die Behandlung physischer und psychischer Krankheit zu gewährleisten.

### § 13 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Wenn ein Selbsttötungsversuch in der Haftanstalt geschehen sollte, liegt der **Verdacht auf eine psychische Erkrankung** begründet. Eine **unmittelbare Einweisung in ein Krankenhaus oder eine psychiatrische Einrichtung** hat zu erfolgen. Die dann gegebenenfalls erforderliche medizinische Untersuchung und Zwangsernährung kann dort auch von geschultem Personal unternommen werden. Damit erübrigt sich auch eine Regelung für den Fall, dass ein*e zu beaufsichtigende*r Ärzt*in nicht zugegen ist und die Maßnahmen möglicherweise von Laien durchgeführt wird. Die Zwangsernährung von Minderjährigen verbietet sich, ist aber auch nicht gesondert aufzuführen, wenn die Inhaftierung von besonders Schutzbedürftigen verboten ist.

**Der Beirat ist in jedem Fall und sofort von Selbsttötungsversuchen zu unterrichten. Weiterhin haben die in der Haftanstalt arbeitenden Psychotherapeut*innen beziehungsweise Psychiater*innen den Beirat mindestens einmal im Jahr zum Gesundheitszustand aller in der Anstalt Inhaftierten in einem Bericht zu informieren.**

### § 14 Arbeit

*Während Absatz 1 davon ausgeht, dass Inhaftierte nicht zur Arbeit verpflichtet werden, regelt Absatz 2 die Möglichkeit, dass Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung gestellt werden „können".*

Obige Anführungsstrichen sind deswegen gesetzt worden, da § 5 Abs. 4 AsylbLG die Betroffenen zur Annahme der Arbeitsgelegenheit verpflichtet. **Somit widerspricht sich der komplette § 14 SächsAHaftVollzG.** Der **Absatz 2 ist nach Ansicht des SFR e.V. zu streichen,** da der § 5 AsylbLG auf Grund der Verpflichtung zunächst restriktiv ist und darüber hinaus nicht von einer fairen Entlohnung im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde gesprochen werden kann. Eine weitere Demütigung von Menschen, die keine Straftat begangen haben und nun inhaftiert sind, muss ausbleiben.

### § 16 Mediennutzung

*Laut Absatz 2 Satz 3 kann die Nutzung von eigenen Computern zugelassen werden. Nach Abs. 3 ist der Zugang zu Computern mit Internetanschluss in angebotenen Umfang zulässig.*

Der UN-Menschenrechtsrat hat im Juli 2016 **den Zugang zu Internet zu einem Menschenrecht erklärt**. Dem wird die hier genannte Regelung nicht gerecht. In „angebotenem Umfang" lässt Ermessenspielraum hinsichtlich beschränkter zeitlicher Nutzung und Datenbegrenzung zu. Beides ist mittels einer spezifischeren Regelung zu verhindern. Zudem darf der Gebrauch von Computern und Smartphones nicht untersagt werden, die gegebenenfalls zu den persönlichen Wertgegenständen zählen könnten, die nach § 9 Abs. 2 SächsAHaftVollzG weder eingebracht noch besessen werden dürfen.

Bereits hier sei der Widerspruch zwischen § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 SächsAHaftVollzG angesprochen. Während in ersterem Paragraphen davon ausgegangen wird, dass persönliche Wertgegenstände nicht zugelassen sind, ist in zweitem Paragraph die Nutzung von eigenen Computern, unserer Interpretation nach also auch Smartphones, zugelassen während im dritten Paragraph die Nutzung von Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion wieder verboten wird.

Der Widerspruch ist dahingehend aufzulösen, dass die **Nutzung von Computern, Notebooks, Tablets und Smartphones** – die heutzutage fast immer eine Kamerafunktion aufweisen – **ohne Einschränkung erlaubt** ist. Weitere Ausführungen unsererseits dazu zu § 23 Telefongespräche.

## § 19 Durchführung der Besuche

Neben den Personengruppen, deren Besuche nicht beaufsichtigt werden **muss die Regelung auch auf einschlägige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ausgeweitet werden**. Ähnlich wie bei rechtsanwaltlicher Vertretung finden die dortigen Gespräche auf Grundlage einer Vertrauensbasis zwischen beratender und zu beratender Person statt, welches durch eine Aufsicht gestört wird.

## § 21 Schriftwechsel, Sichtkontrolle und Weiterleitung von Schreiben

Unser Ansicht nach muss Absatz 5 folgendermaßen lauten: „Nicht nach Absatz **3** kontrolliert werden...".

## § 23 Telefongespräche

Die Problematik des Absatz' 2 wurde bereits angesprochen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Mobilfunkendgeräte die Kontaktaufnahme zu Rechtsanwält*innen, einschlägigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, Familien und Freund*innen ermöglichen. Das Vorhandensein der

Mobilfunkendgeräte samt der eingespeicherten Nummern ist deshalb zwingend notwendig. Zudem erfolgt Kommunikation heutzutage weitläufig über Messengerdienste wie beispielsweise WhatsApp oder Telegramm. Außerdem ist in der Kommunikation mit Anwält*innen und einschlägigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Mailverkehr nicht unüblich. Insofern ist Absatz 2 zu streichen. Auf die Ausführungen unsererseits zu § 16 Mediennutzung und den dort angeführten Widerspruch zwischen den §§ 9, 16 und 23 sei nochmals hingewiesen. Nochmals sei betont, dass der Zugang zu Internet Menschenrecht ist.

### § 25 Allgemeine Verhaltenspflichten

Absatz 3 spiegelt das grundsätzliche Problem einer Abschiebehaftanstalt wieder. Während in § 2 Abs. 3 noch davon ausgegangen wird, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist, zeigt der § 25 Abs. 3 ganz deutlich, dass das Leben in einer Abschiebehaftanstalt keineswegs dem Leben in allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen kann. Den Anordnungen der Bediensteten zu folgen, selbst wenn sich die Inhaftierten beschwert fühlen ist gerade einer der Gründe für die sich verschlechternde Gesundheitssituation von Menschen, die ohne Straftat inhaftiert sind. Widerspruch gegen offensichtlich unbegründete Anweisungen der Bediensteten muss möglich sein.

### § 26 Durchsuchung

Zu Absatz 2 soll der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz explizit genannt** werden und damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden (vgl. BVerfG 2 BvR 455/08). Die körperliche Untersuchung ist durch ein*e Ärzt*in durchzuführen.

**Der Beirat ist bei jeder Kontrolle von Körperöffnungen unmittelbar zu informieren.**

### § 27 Videoüberwachung

*Die Videoüberwachung des Gebäudeinneren samt Aufzeichnung ist zulässig. Ausgeschlossen ist die Überwachung von Unterbringungsräumen.*

Ebenso muss die Videoüberwachung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen sein genauso wie die Räume, in denen die Inhaftierten mit Besucher*innen, insbesondere Anwält*innen und Mitarbeiter*innen beziehungsweise Mitgliedern einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, in Kontakt treten. Als Orte, an denen Menschen persönlichen Interessen nachgehen und miteinander interagieren besteht hier ein Anspruch auf Privatsphäre. Der reine Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen stellt weder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit

dar noch widerspricht er einem wahrzunehmenden Hausrecht. Das schutzwürdige Interesse der Inhaftierten überwiegt hier gemäß § 33 Sächsisches Datenschutzgesetz.

## § 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen

*Besondere Sicherungsmaßnahmen kommen nach Absatz 1 zur Anwendung, wenn nach Verhalten oder seelischem Zustand der Inhaftierten in erhöhtem Maß die Gefahr der Entweichung, Gewalt gegen Personen oder Sachen oder Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind vom Entzug oder der Vorenthaltung von Gegenständen über die Absonderung hin zur Fesselung sechs Möglichkeiten definiert. Absatz 5 geht auf die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung ein.*

Es ist absolut zu hinterfragen ob eine besondere Sicherungsmaßnahme wie die isolierte Inhaftnahme oder auch die Fesselung bei psychisch Erkrankten in irgendeiner Art und Weise angemessen ist. Hier werden unsere Ausführungen zu § 3 über die Aufnahme unterstrichen: eine eingangs durchgeführte, psychische Untersuchung ist zwingend notwendig um zu wissen, in welcher psychischen Verfassung die Inhaftierten befinden. Selbst wenn keine Erkrankung vorliegt, kann beispielsweise ein festgestelltes Trauma sich in der Haft schnell zu einer psychischen Erkrankung verfestigen. Diese ist durch die von uns empfohlene, ständige Präsenz psychologischer beziehungsweise psychotherapeutischer Expertise festzustellen. Insofern verbieten sich besondere Sicherungsmaßnahmen bei denjenigen Inhaftierten, von denen die Leitung der Haftanstalt sehr wohl über ihre psychischen Erkrankungen weiß – durch die im Vorfeld bei § 3Aufnahme und § 12 medizinischer Versorgung ermöglichten Maßnahmen. In diesem Sinne **ist das Wortpaar „oder seelischem Zustand" aus dem § 28 Abs. 1 Satz 1 zu streichen. Es erübrigt sich auch die Nennung von Personen, die den Versuch der Selbsttötung oder Selbstverletzung unternehmen.** Da hier der Verdacht auf eine psychische Erkrankung besteht, ist ihre unmittelbare Einweisung in ein Krankenhaus oder in eine psychiatrische Einrichtung, wie unsererseits in den Ausführungen zu § 13 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge beschrieben, einzuleiten. Besondere Sicherungsmaßnahmen wie sie hier aufgeführt und definiert werden sind in keiner Weise bei Personen in diesem seelischen Zustand anzuwenden.

Zudem ist auf die Fesselung zu verzichten, wenn der physische Zustand der betroffenen Person dies nicht zulässt. Nicht zuletzt deswegen hat ein*e Ärzt*in den Vollzug der besonderen Sicherungsmaßnahme zu überwachen und gegebenenfalls über ihren Abbruch zu entscheiden. Eine Stellungnahme wie in § 29 Abs. 2 SächsAHaftVollzG vorgesehen ist nach Ansicht des SFR e.V. nicht ausreichend.

Die Fesselung nach Absatz 5 ist zeitlich zu begrenzen.

**Jegliche Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme ist dem Beirat sofort mitzuteilen.**

## § 29 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

Absatz 5 macht eindeutig, dass die Fesselung länger als zwei Tage andauern kann. **Die Fesselung soll nur für die kurze Zeit angewendet werden, die es braucht, um eine akute Notsituation zu entschärfen.** Bei denjenigen Inhaftierten, die durch ihr Verhalten die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen lassen, genügen die besonderen Sicherungsmaßnahmen wie in § 28 Abs. 1 Nr. 1-5 definiert, völlig. Diejenigen, die wegen ihres seelischen Zustands ein Verhalten zeigen, welchem mit den regulären Mitteln des Vollzugs nicht beigekommen werden kann, sollten sich, wie oben ausgeführt, nicht mehr in der Haftanstalt aufhalten.

## § 35 Wirkung der Klage

Aufschiebende Wirkung muss die Klage insbesondere dann haben, wenn die Rechtmäßigkeit des Vollzugs der Abschiebehaft beziehungsweise des Ausreisegewahrsams Gegenstand der Klage ist.

## § 38 Aufbau der Einrichtungen

*Absatz 3 geht davon aus, dass eine geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nicht rechtfertigen kann. In dem Fall ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.*

Wenn der Gesetzgeber darauf abstellt, dass eine Seelsorge nicht gewährleistet werden kann, weil kein*e Seelsorger*in der Religionsgemeinschaft verfügbar ist – wofür die geringe Zahl der Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ein Grund sein kann – so ist dies entsprechend zu benennen. Ansonsten kann eine „geringe Zahl Angehöriger" allein kein Ausschlussgrund für eine Seelsorge sein.

## § 39 Bedienstete und Beauftragung

*Mit Absatz 2 wird geregelt, dass für nichthoheitliche Aufgaben natürliche wie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen von der höheren Ausländerbehörde beauftragt werden können.*

In jedem Fall sollen *in* der Haftanstalt lediglich Beamt*innen beziehungsweise Angestellte des öffentlichen Dienstes des Freistaats Sachsen arbeiten sofern es sich nicht um medizinisches Personal oder die soziale Betreuung handelt.

## III. Schlussfolgerung

„Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken." Dieser Aufgabe stellen wir uns, die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des SFR e.V., im Angesicht der politischen Gegebenheiten im Bundesland. Es ist uns bewusst, dass Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam in Sachsen vollzogen werden. Mit Abschnitt II fordern wir deshalb Parlament und Regierung auf, den zweiten Satz des § 2 Abs. 3 SächsAHaftVollzG ernst zu nehmen und entsprechende Veränderungen am Gesetz vorzunehmen.

Mit Abschnitt I jedoch haben wir deutlich gezeigt, dass § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsAHaftVollzG Makulatur ist. Keiner Maßnahme, keiner Verbesserung des Gesetz wird es gelingen, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen wird. Unsere Kritik an Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam wird immer absolut sein. Wir lehnen das Sächsische Abschiebehaftvollzugsgesetz ab.

## IV. Literaturverzeichnis

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BafF (2015): Versorgungsbericht – Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland, Berlin: BAfF

Brabeck, Brinton Lykes und Lustig (2013): The Psychosocial Impact of Detention and Deportation on U.S. Migrant Children and Families – A Report for the Inter-American Human Rights Court, Boston, Massachussets: Boston College
URL:
https://www.bc.edu/content/dam/files/centers/humanrights/doc/IACHR%20Report%20on%20Pyschosocial%20Impact%20of%20Detention%20%20Deportation-FINAL%208-16-13.pdf (letzter Zugriff: 09. Oktober 2017)

Deutscher Anwaltverein (2016): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, Stellungnahme Nr. 4/2016, Berlin: Deutscher Anwaltverein

Deutsches Ärzteblatt (2017): Forderung nach mehr Trauma-Therapeuten für Flüchtlinge, Bericht vom 04. August 2017, Berlin: Deutscher Ärzteverlag GmbH, URL: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/77438/Forderung-nach-mehr-Trauma-Therapeuten-fuer-Fluechtlinge (letzter Zugriff: 09. Oktober 2017)

Global Detention Project and Jesuit Refugee Service-Germany (2017): Submission to the Universal Periodic Review, 30th Session of the UPR Working Group
URL: https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2017/09/UPR-Germany-Submission-GDP-JRS-September-2017-FINAL.pdf (letzter Zugriff: 09. Oktober 2017)

Jesuite Refugee Service-Europe (2010): Becoming Vulnerable in Detention – Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project), Brüssel: JRS Europe

Physicians for Human Rights and The Bellevue/ New York University Program for Survivors of Torture (2003): From Persecution to Prison: The Health Consequences of Detention for Asylum Seekers: Boston and New York City, URL:
https://s3.amazonaws.com/PHR_Reports/persecution-to-prison-US-2003.pdf (letzter Zugriff: 09. Oktober 2017)

von Borstel, Martin (2013): Zu häufi, zu schnell und oft unrechtmäßig, in: Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union (Hrsg.): Haft ohne Straftat – Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft: Berlin

Sächsische Zeitung (2016): Dresden bekommt Ausreisegewahrsam, Online-Artikel vom 27. Juli 2016
URL: http://www.sz-online.de/nachrichten/dresden-bekommt-ausreisegewahrsam-3453045.html (letzter Zugriff: 09. Oktober 2017)

SMI-091017-0009

24a-2301/6/1 A.T.

Sächsisches Staatsministerium des Innern
EINGEGANGEN
09. Okt. 2017
POSTSTELLE

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt
Postfach 12 05 52 · 01006 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern

01095 Dresden

**Landeskirchenamt**

01069 Dresden
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:
24a-2301/6/1
Unser Zeichen:
0628-1(2)13

Auskunft erteilt:
OLKR Schurig
Telefon: 0351 4692-120
Telefax: 0351 4692-109
klaus.schurig@evlks.de

Datum: 6. Oktober 2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf folgt im Aufbau und der Systematik in weiten Teilen den bekannten Regelungen des SächsUHaftVollzG 2010 bzw. SächsStVollzG 2013, weicht aber im Hinblick auf die Religionsausübung und Seelsorge wesentlich hiervon ab. Wir stellen diesen das Grundrecht auf freie Religionsausübung direkt betreffenden Punkt deshalb an den Anfang.

Zu Artikel 1 § 17 SächsAHaftVollzG:

Der Gesetzentwurf lehnt sich in § 17 an § 29 SächsUHaftVollzG bzw. § 70 SächsStVollzG an, übernimmt aber den in § 30 SächsUHaftVollzG bzw. § 70 SächsStVollzG geregelten Anspruch auf Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen nicht. Gerade der Besuch und die Teilnahme von Untergebrachten an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen des eigenen Bekenntnisses sind Grundvollzüge von Religionsausübung in Gemeinschaft, die nicht lediglich auf die Hilfe der Kontaktaufnahme zu einem Seelsorger (§ 17 Absatz 2 des Gesetzentwurfes) beschränkt werden können. Der in der Begründung zu § 17 Absatz 2 des Gesetzentwurfes aufgenommene Satz, dass dem Untergebrachten kein Recht auf Seelsorger gegen die Einrichtung (also den Freistaat Sachsen) zustünde, ist insofern missverständlich, als das Grundrecht auf freie Religionsausübung auch nach dem Anliegen des Gesetzentwurfes nicht ausgeschlossen werden soll und auch nicht könnte.

Wir bitten nachdrücklich darum, dass die vergleichbaren Regelungen von § 30 SächsUHAftVollzG bzw. § 70 SächsStVollzG auch Eingang in das SächsAHaftVollzG finden. Es wäre unserer Auffassung nicht zu vertreten, wenn die nach dem Gesetzentwurf unterzubringenden Menschen im Hinblick auf Gottesdienstbesuche und religiöse Veranstaltungen schlechter gestellt werden würden als Untersuchungshaft- bzw. Strafgefangene. Dem Anliegen des Gesetzes aus § 2 Absatz 3, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen, würde man mit einer Einschränkung des Gottesdienstbesuches bzw. des Besuches religiöser Veranstaltungen nicht gerecht werden können.

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 SächsAHaftVollzG:

Wir bitten, im Merkblatt nach § 3 Absatz 2 Satz 2 den Hinweis auf die Kontaktaufnahme zu Seelsorgern mit aufzunehmen.

Zu Artikel 1 § 6 SächsAHaftVollzG:

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass auf eine eigenständige Regelung zur Unterbringung von Eltern und Kindern bzw. Familien verzichtet worden ist, weil die Unterbringung von Angehörigen bereits in § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 AufenthG geregelt sei. Wir empfehlen dennoch, eine Regelung über die gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern aufzunehmen. Die Regelung in § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 AufenthG regelt nur die Unterbringung von Familien getrennt von übrigen Abschiebungshaftgefangenen und lässt gleichwohl Raum für eine Trennung auch von Familien. Gerade für Eltern und Kinder sollten aber so weit wie möglich gemeinsame Unterbringungen auch in größeren Räumen möglich sein.

Zu Artikel 1 § 19 SächsAHaftVollzG:

Die Beaufsichtigung von Besuchen eines Seelsorgers, die Überwachung von Gesprächen und des Schriftverkehrs des Gefangenen mit einem Seelsorger sollte analog geregelt sein wie Besuchen von Rechtsanwälten und Notaren, bei Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und dem weiteren in § 19 Absatz 5, § 20 und § 21 Absatz 5 genannten Personenkreis der Fall ist. Es ist allgemein anerkannt, dass Besuche und Gespräche mit Seelsorgern und der Schriftverkehr des Gefangenen mit einem Seelsorger dem besonderen Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses unterliegen. Seelsorger unterliegen bekanntlich auch einem besonderen Zeugnisverweigerungsrecht bei strafprozessualen Maßnahmen. Bei einer Unterbringung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollte ermöglicht werden, dass der geschützte Raum für seelsorgerliche Gespräche von Gefangenen auch dann besteht, wenn ein Seelsorger den Gefangenen besucht (das muss nicht zwingend der Gefängnisseelsorger sein).

Man muss auch die Fälle erfassen, in denen ein besonderes Vertrauensverhältnisses zu einem Seelsorger entwickelt wird bzw. schon besteht. In diesen Fällen kann ein auswärtiger Seelsorger zum Besucher werden (Ortspfarrer oder Pfarrer aus dem Heimatort). Wir würden deshalb vorschlagen, Seelsorger in den Personenkreis der §§ § 19 Absatz 5, § 20 und § 21 Absatz 5 SächsAHaftVollzG aufzunehmen.

Zu Artikel 1 § 21 SächsAHaftVollzG:

§ 21 sollte systematisch im Hinblick auf § 22 noch einmal kritisch geprüft werden. Der Verweis in Absatz 4 („nicht ... kontrolliert werden ...") auf Absatz 2 geht fehl, weil in § 21 Absatz 2 weder die Kontrolle noch die Überwachung, sondern nur die Vermittlung des Schriftverkehrs geregelt ist (anders § 22 SächsAHaftVollzG oder auch § 34 Absatz 1 SächsStVollzG).

Zu Artikel 1 § 38 Abs. 3 SächsAHaftVollzG:

Wir schlagen vor, Absatz 3 SächsAHaftVollzG um eine Regelung zur Hinzuziehung von Seelsorgehelfern zu ergänzen, wie sie in 110 Absatz 3 SächsStVollzG bereits normiert ist. Ergänzt werden könnte folgender Satz:

> „Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen."

Im Übrigen begrüßen wir die weitgehende Harmonisierung der Vorschriften des Vollzugs und meinen, dass die Seelsorge hiervon nicht ausgeklammert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Schurig
Oberlandeskirchenrat

NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Viktoriastraße 35 | 65189 Wiesbaden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
z.H. Herr Langhans
01095 Dresden

Vorab per Email: martin.langhans@smi.sachsen.de

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen | Bearbeitet von, Durchwahl |
|---|---|---|---|
| 24a-2301/6/1 | 18.09.2017 | 4510-SN/1/17 | Fr. Hof, -27 |

11. Oktober 2017

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

**Viktoriastraße 35**
**65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18**
**F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de**
**www.nationale-stelle.de**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Langhans,

ich danke Ihnen dafür, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter an dem Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten. Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die den Entzug der Freiheit betreffen. Darüber hinaus beachtet sie deutsche Gesetze und Rechtsprechung, die einschlägigen europäischen Normen, internationale Rechtsprechung sowie Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe.

Die Nationale Stelle setzte im Jahr 2013 den Schwerpunkt ihrer Besuche auf Abschiebungshafteinrichtungen und befasste sich auch in ihrem Jahresbericht intensiv mit den dortigen Unterbringungsbedingungen. In diesem Zusammenhang befasst sie sich seit diesem Jahr neben der Abschiebungshaft auch mit dem Vollzug von Ausreisegewahrsam.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus den bisherigen Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumente entwickelte die Nationale Stelle einen Anforderungskatalog für eine menschenwürdige Unterbringung in Einrichtungen der Abschiebungshaft, der gewährleistet und gesetzlich geregelt werden sollte.

Den folgenden Ausführungen soll der Hinweis vorangestellt werden, dass Personen, die in Abschiebungshaft untergebracht sind, nur solchen Einschränkungen unterworfen werden dürfen, die für den Vollzug der Abschiebung erforderlich sind.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle die folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf Abschiebungshafteinrichtungen und Einrichtungen für den Vollzug von Ausreisegewahrsam. Zur besseren Lesbarkeit werden Einrichtungen des Ausreisegewahrsams jedoch nicht gesondert genannt.

### § 3 Aufnahme

Die Nationale Stelle begrüßt, dass nach § 3 Abs. 2 die Untergebrachten unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache mit Hilfe von Merkblättern oder bei Bedarf auf andere Weise über ihre Rechte und Pflichten zu belehren sind. Diese Verständigungsmöglichkeit sollte auch bei der Aufnahmeuntersuchung durch den Arzt (§ 3 Abs. 3) gewährleistet und geregelt werden. Da die ärztliche Aufnahmeuntersuchung auch dazu dient, Traumatisierungen und andere psychische Erkrankungen bei den Abschiebungshäftlingen zu erkennen, ist es wichtig, dass eine Verständigungsmöglichkeit geschaffen wird. Die Übersetzung durch einen Mithäftling oder Bedienstete der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit nicht geeignet.

### § 6 Unterbringung

§ 6 regelt die Unterbringung der Personen in Einrichtungen der Abschiebungshaft, enthält jedoch keine konkreten Angaben dazu, über welche Mindestgröße die Unterbringungsräume verfügen sollen.

Nach dem Standard der Nationalen Stelle und unter Berücksichtigung nationaler Rechtsprechung sowie des Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter[1], soll ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm zu addieren, so dass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Es sollte geprüft werden, ob entsprechende Angaben zur Raumgröße in den Gesetzestext aufgenommen werden.

### § 28 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In § 28 Abs. 2 wird unter anderem die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme genannt. Nach Abs. 5 dürfen Fesseln nur an den Händen oder den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann der Einrichtungsleiter jedoch eine andere Art der Fesselung anordnen.

Führt diese Fesselung zur Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr

[1] CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.

NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

selbstständig verändern kann (Fixierung), stellt dies für die betroffene Person einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar und birgt ein hohes Verletzungsrisiko. Zudem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass in Abschiebehaft untergebrachte Personen möglicherweise unter Traumatisierungen oder auch psychischen Erkrankungen leiden können. Beides kann für das Verhalten der Person ursächlich sein, das die Fixierung erforderlich macht. Aus diesem Grund verzichtet beispielsweise Bayern auf die Durchführung von Fixierungen in der Abschiebungshaft.

Macht das Verhalten eines Abschiebungshäftlings eine Fesselung in der geschilderten Form erforderlich, kann aufgrund der genannten möglichen Ursachen eine psychologische und/oder psychiatrische Betreuung angezeigt sein. In der Folge ist dabei auch die kurzfristige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Christina Hof
Fachdienstleitung
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter